

Ueber die  
**Grösse und Schicksale**

der

**Entschädigungen,**

welche dem Hause Wittelsbach für die Abtretung der Mark Brandenburg  
von dem Kaiser Karl IV. verschrieben worden sind.

Von

**Karl August Muffat,**  
k. Reichsarchivrath.

---

BV 0031. 525 76.

Ueber die  
**Grösse und Schicksale**

der  
**Entschädigungen,**

welche dem Hause Wittelsbach für die Abtretung der Mark Brandenburg von dem Kaiser  
Karl IV. verschrieben worden sind.

Von

**Karl August Muffat,**  
k. Reichsarchivsrathe.

---

Aus den Abfindungsstücken, welche dem Hause Wittelsbach wegen  
der Abtretung der Mark Brandenburg verschrieben waren, erwachsen  
für dasselbe hinsichtlich seiner politischen Beziehungen zur Krone  
Böhmen zwei Momente von der grössten Tragweite, indem letztere die  
aus den Verträgen über die Abtretung der Mark herstammende Ver-  
pflichtung einer jährlichen Rentenzahlung von 10,000 Goldgulden an  
das Haus Wittelsbach unerfüllt liess, dagegen aber bei jeder günstigen  
Gelegenheit sich anschickte, von dem ihr aus derselben Veranlassung  
resultierenden Losungsrechte über gewisse, den Wittelsbachern eingean-  
tortete Pfandstücke in der nachmaligen Oberpfalz Gebrauch zu machen.

Auf diese Weise war das Haus Wittelsbach gezwungen, mit der  
Krone Böhmen einen ununterbrochenen Kampf zu bestehen, welcher  
Vierhunderte hindurch mit allen Mitteln des Rechtes und der Waffen,  
mit unzähligen, schriftlich und mündlich gepflogenen Verhandlungen  
geführt wurde, aber bei dem schlechten Willen des Gegners und bei  
ihren eigenen Schwäche, herbeigeführt durch die vielen Theilungen, nicht

den geringsten Erfolg erzielte, und nur mit Mühe verhinderte, dass Böhmen durch die Einlösung der Pfandschaften auf dem Nordgaue, wo es ausserdem seine über verschiedene Schlösser erworbene Lehensherrlichkeit allmählig in volle Landeshoheit umzuwandeln strebte, nicht noch mächtiger und damit gefährlicher werde.

Diese beiden Momente schwächen den Betrag der Abfindungen für die Mark bedeutend ab, indem sich daraus ergibt, dass die Verbriefungen, welche dem Hause Wittelsbach von Kaiser Karl IV. und dessen Söhnen ausgestellt und beschworen worden waren, nicht vollständig zum Vollzuge kamen und dass selbst dasjenige, was wirklich geleistet wurde, ein höchst unsicherer Besitz war, zu geschweigen, dass selbst das Ver-sprochene die ungeheuren Kosten, welche das Haus Wittelsbach aufwenden musste, um in den Besitz der ihm mit vollem Rechtstitel verliehenen Mark zu gelangen und darin zu erhalten, nicht sich einmal erreichte.<sup>1)</sup>

Eine Haupturkunde, welche sämtliche Entschädigungsobjekte aufgeführt hätte, wurde nicht ausgestellt, sondern über die einzelnen

1) Klöden in seiner „diplomatischen Geschichte des Markgrafen Waldemar“ Theil III S. 47 sagt vom Markgrafen Ludwig dem Brandenburger, dass er, obgleich rechtmässig mit der Mark beliehen, an alle benachbarten Fürsten so überschwengliche Summen zahlen, so kostbare Kriege führen, so bedeutende Länder und Rechte abtreten musste, dass sie ihm viel höher zu stehen kam, als wenn er sie vom Hause aus gekauft hätte. Klöden stellt daselbst S. 48 die Summen zusammen, welche Ludwig bezahlte, nemlich:

An Heinrich von Meklenburg	20,000 Mark
Für die Priegnitz	12,500 „
An die von Werle	800 „
An die von Bredow	2,500 „
An die Grafen von Lindow	10,000 „
An die Herzoge von Pommern	6,000 „
An Heinrich Graf von Schwarzburg	550 „
An Herzog Rudolf von Sachsen	16,000 „
An den Markgrafen von Meissen	11,000 „
An den König von Böhmen	20,000 „
An den Erzbischof von Magdeburg	10,500 „
An den Herzog von Braunschweig	5,450 „
An den Landgrafen von Hessen 13,000 Pfund Heller =	10,000 „
	<u>125,000 Mark</u>

Klöden berechnet (1845) diese Summe, da zu Ludwigs Zeit das Silber 14 $\frac{1}{2}$  löthig ver-münzt wurde, und 29 Schill. auf die beschickte Mark, 32 auf die feine gingen, auf einen

Bestandtheile der Gegenleistungen besondere Urkunden gefertigt, welche gelegentlich einzelne Bestimmungen aus der einen oder andern wiederholten. Sie sind sämmtlich zu Fürstenwalde am St. Agapititage (18. August) 1373 ausgestellt.

In der einen Urkunde verspricht Kaiser Karl IV. dem Erzkämerrer, Kurfürst und Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog Otto und seinen rechten ehlichen Erben männlichen Geschlechts, und für ihn und sie in Treues Handen dem Pfalzgrafen und Herzoge Friedrich vom Sonntage über acht Tage, d. h. vom 28. August 1373 an bis Michaeli 1374 allwochentlich 60 Schock grosser Prager Pfenninge, zahlbar jeden Sonntag zu Prag; sodann von Michaeli über ein Jahr, d. h. von Michaeli 1374 an, und sofort alle folgende Zeit als Jahregült 3000 Schock grosser Prager Pfenninge, zahlbar jeden Michelstag in der Stadt Weyden, zu entrichten, und dieses Geld unter sicherem Geleite bis in die nächste Stadt oder Veste, welche die Herzoge inne haben werden, verbringen zu lassen.

Als Bürgen für die richtige Zahlung stellte Kaiser Karl die Städte Prag, Kuttenberg, Tauss und Tachau, welche in einer eigenen Urkunde die Haftbarkeit übernahmen.

Zugleich bedung sich Kaiser Karl die Ablöslichkeit dieser Jahregült von 3000 Schock grosser Prager Pfenninge mit Erlegung einer Baarsumme von 30,000 Schocken dieser Münze aus.<sup>1)</sup> Für den Fall, dass die Zahlung dieser Gült zur bestimmten Frist unterbliebe, wird dem Markgrafen Otto, und

Werth von 1'589,743<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Thaler. Derselbe berechnet Theil IV. S. 246 die Summen, welche Ludwig der Römer 1355 aufwenden musste, auf folgende Weise:

1) Sachsen erhielt für die Aufgabe seiner Ansprüche an die Mark, . . . . .	circa 10,000 Mark
2) Anhalt . . . . .	10,000 "
3) Magdeburg früher 3,000, nachher noch 1,000, sind . . . . .	4,000 "
4) Sachsen nachträglich noch . . . . .	1,000 "
5) An Pommern war abgetreten, Land für mindestens . . . . .	3,000 "
6) Pommern-Wolgast sollte erhalten . . . . .	13,000 "
7) An Mecklenburg bei dem frühern Friedensschluss mindestens für 3,000 Mark, und durch die Verpfändung von Lenzen 3,000 Mark, sind . . . . .	6,000 "

Summa 46,000 Mark = 595,819<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Thlr.

1) Diese 30,000 Schock grosser Prager Pfenninge hatten nach ihrem damaligen Kurse einen Werth von 100,000 Gulden.

für dessen Erben dem Herzoge Friedrich das Recht eingeräumt, von den Bürgerschaftsstädten zwanzig Rathsglieder zur Leistung nach Sulzbach zu erfordern, und bei unterlassener Leistung ermächtigt, die betheiligten Städte und deren Güter anzugreifen und sich damit bezahlt zu machen. Stirbt Otto ohne Mannes-Erben, fällt die Gült an die Krone Böhmen zurück; hinterlässt er Töchter, wird jede mit 10,000 Schock grosser Prager Pfenninge ausgestattet. (Ungedr. Urk.)

König Wenzel gab den Herzogen eine eigene Versicherungsurkunde desselben Inhaltes, und von gleichem Datum. (Reg. Boic. IX, 302.) Ebenso dessen Brüder Sigmund und Johann, welche sich insbesondere zur Zahlung verpflichteten, wenn nach Wenzels und seiner Erben tödtlichem Abgange auf einen von ihnen beiden die Krone Böhmen fiel. (Ungedr. Urk.)

In einer weitem Urkunde wies Kaiser Karl seinem lieben Eidame Otto und dessen Leibeserben, Mannesgeschlechtes, lediglich und erblichen, die Schlösser, Städte und Lande: Floss, Hirschau, Sulzbach, Rosenberg, Buchberg (heute Boppegg), Lichtenstein, Lichteneck, Breitenstein halb, einen Theil von Reicheneck, Neidstein, Hersbruck und Lauf mit allen ihren Herrschaften, Mannschaften, Dörfern u. s. w., ausserdem nachfolgende der Krone Böhmen theils lehenbare, theils öfFnungspflichtige Schlösser: Hauseck, Ruprechtstein, den übrigen Theil von Reicheneck, Holenstein, den Waldauer mit Waldau und Schellenberg, Hohenfels und das dazu gehörige Städtchen Helfenberg halb und Heimbürg mit allen Rechten, als er sie inne gehabt und besessen, mit der Bedingung an, dass wenn Markgraf Otto ohne Leibeserben männlichen Geschlechtes abginge, diese Schlösser, Lande und Güter des Herzogs Stephan des ältern und seiner Söhne Stephan Friedrich und Johann Pfand um 100,000 Gulden sein sollen, wiederlöslich um dieselbe Summe durch den Kaiser oder seine Erben Könige von Böhmen.

In dieser Urkunde wurden auch die Bestimmungen über die Ausstattung von Otto's Töchtern, und dass demselben die Kurwürde und das Erzkämmereramt lebenslänglich vorbehalten sein solle, worüber eine eigene Urkunde ausgestellt worden war, erneut. (Urk. gedr. in der Staatsschrift: Conferenz-Protokolle der zur Beilegung der auf den königlich böhmischen Lehensherrschaften an und zwischen der Oberpfalz

entstandenen Irrungen aufgestellt 'gewesenen Hofcommission. Wien 1805. 4<sup>o</sup> Beilagen S. 5 Nr. III.)

Wenzeslaus wiederholte in einer besondern Urkunde diese Bestimmungen, bezeichnete darin die Münzsorte der Lösungs-Summe näher als Gulden guter kleiner Nürnberger Währung, und gelobte für sich und seine Brüder, bei den Eiden, die sie darüber zu den Heiligen geschworen haben, mit angerührten Händen auf das heilig Evangelium, dass sie alle und ihrer jeglicher ihren Schwager Herzog Otto und seines Leibes Erben, Mannesgeschlecht, oder ob die nicht wären, die Herzoge von Bayern und ihre Erben an den ehegenannten Schlössern, die erblich, und auch die Lehen, offne Schlösser und Pfandschaften sind, und an allen ihren Herrschaften und Zugehörungen allgesammt und deren Theilen nimmer und in keinen Zeiten irren, hindern, ansprechen oder antheidingen zu sollen noch zu wollen. (Reg. Boic. IX, 308 mit ausgelassenem Monate und Tage.) (

Ferner versprach Kaiser Karl IV. seinem Eidāme Otto und dessen ehelichen Söhnen, und ihnen zu getreuen Händen dem Herzoge Friedrich und seinen Erben, dann wenn Otto ohne ehliche Manneserben verschiede, dem Herzoge Stephan dem ältern und seinen Söhnen Stephan, Friedrich und Johann und ihren rechten Erben bis künftigen St. Jörgentag die Reichsstädte Nördelingen, Schwebischwerde, Dinkelsbühel und Bopfingen für hunderttausend rheinische oder ungarische Gulden, gut von Gold, schwer von Gewicht und Nürnberger Währung zu versetzen und zu verpfänden, und inner dieser Frist die genannten Städte zu vermögen, für die obgenannte Summe Geldes von hunderttausend Gulden sich verpfänden zu lassen, auch den Herzogen darum zu huldigen und zu schwören, auf so lange bis sie um dieselbe Summe wieder gelöst werden; doch sollen die Herzoge die genannten Städte bei ihren Freiheiten und Gnaden belassen.

Würden die Städte auf die ehegenannte Frist den Herzogen nicht eingewantwortet, gelobt der Kaiser für sich und seine Erben und Nachfolger in Böhmen, den Herzogen alljährlich auf St. Jörgentag zehntausend Gulden bezahlen zu lassen, indem er die Städte Prag, Pilsen, Mies und Klattau zu Bürgen stellt, dass sie die Herzoge alljährlich in der Stadt

Weyden bezahlen, und das Geld von dannen in des Kaisers Lande sicher bis auf der Herzoge Gernerke und weiter bis in deren nächste Stadt oder Veste geleiten werden, wogegen die Herzoge den Städten hinwieder sicheres Geleite bis in die nächste böhmische Stadt oder Veste zu gewähren hätten. Würde das Geld zur bestimmten Zeit nicht entrichtet, haben die Städte, wenn sie von den Herzogen ermahnt werden, in die Stadt Sulzbach zur Leistung sich zu stellen, und zwar sechs Bürger der Stadt Prag, vier von Pilsen, vier von Mies und vier von Klattau. Geschähe den Herzogen an solcher Bezahlung und Einlager Saumniss und Schaden, räumt Karl ihnen das Recht ein, der Städte Gut und Habe anzugreifen und aufzuhalten bis ihnen Hauptgut und Schaden ersetzt wird.

Aehnlich lautet die von dem Könige Wenzeslaus ausgestellte Versicherung. (Abgedr. in Aettenkhovers Geschichte d. Herz. v. Bayern. 8<sup>o</sup> Beil. S. 250 Nr. 37 und daraus in Riedel Cod. dipl. Brandenb. II. 3, S. 10 Nr. 1141.) Auf des Kaisers Geheiss verpflichteten sich auch die Markgrafen Sigmund und Johann für den Fall des Ablebens ihres Bruders, des Königs Wenzeslaus oder dessen Manneserben, ehe den Herzogen die Pfandschaft eingegeben wäre, dass derjenige, an welchen das Königreich Böhmen fällt, die Zahlung der Jahresrente von 10,000 Gulden zu entrichten habe.

Die Städte Prag, Pilsen, Mies und Klattau übernahmen die Zahlungs- und Leistungs-Pflicht und stellten den Herzogen eine zu Prag gefertigte, aber gleichfalls vom 18. August datirte Versicherungsurkunde aus. (Abd. in Aettenkhover, Beil. S. 255 und daraus in Riedel C. D. B. II. 3 S. 12 Nr. 1142.)

Viertens verpflichtete sich der Kaiser zu einer Baarzahlung von 200,000 Gulden, welche nach den noch vorhandenen Quittungen wirklich entrichtet wurden, weshalb der Hauptbrief nach Abtragung der Schuld zurückgegeben und vernichtet worden seyn muss.

Ausserdem versetzte er dem Pfalzgrafen Otto und dessen Manneserben, und für diese in Treueshänden dem Herzoge Stephan, dessen Söhnen und Mannserben die an die Krone Böhmen verpfändete Reichsburg Adelburg um 2400 Schock grosser Prager Pfenninge, ohne jedoch

in der Urkunde zu erwähnen, dass diese Pfandschaft als ein Abfindungstheil für Abtretung der Mark zu betrachten sei.<sup>1)</sup> Otto und Friedrich verwiesen am 23. August zu Frankfurt an der

- 1) Dieses Ergebnis der Urkunden bestätigt das gleichzeitige Schreiben des bei den Verhandlungen anwesenden Bischofs Lambert von Strassburg (d. Fürstenwalde in der Mark, an Durnsttag nach unser Frauentag (der Schidung) = 18 August 1373), worin er der Stadt Strassburg die Abtretung der Mark meldet, und als Entschädigung anführt: „... darum git im [dem Markgrafen Otto] unser herr der keyser binwider etliche Lande und Schloss zu Beyern als . . Flosse, Hirsawe etc. [wie in den Urk.] ob er Erben gewänne mannesgeschlecht; geschehe aber das nit, so mügen sie und ir Erben, König zu Behem, dieselben Schloss nach sinem Tode wieder losen von den Hertzogen von Beyern umb hunderttusend gulden. Er git In auch drütusend Schock iärlicher Gülte von Behem, die ouch ledig werdent, ob er stirbet ohne Erben mannesgeschlechte, — und zweihunderttusend gulden uff Täge, als das begriffen ist, — und pfantschaft für hundertusend Gulden ...“ (Abgedruckt in Wenker apparat. archivor. S. 223 und daraus in Riedel Cod. dipl. Brandenb. II 2, 539.)

Eine etwas später fallende Darstellung über den Verlauf dieser Abtretung, in lat. Sprache, gibt folgende Bestandtheile: *Pretextu resignacionis et cessionis predictae Imperator ducibus Bauarie supradictis in summa quinquies centum milia florenorum in certis terminis persolvere et dare promisit. Et de huius modi pecunie quantitate iam actu ipsis persolvit et dedit quasi ducenta milia florenorum, quam summam quaedam civitates Imperii in Suevia in emendam eius, quod aliis in guerris imperialibus adversum Bauaros operam et efficaciam debitas, ut tenebantur, non dederunt, realiter persoluerunt. Ad solutionem vero residue partis pecuniarum predictarum civitates Regni Boemie, animadvertentes Imperatorem pro utilitate Regni predicti tantum et tam nobilem suis acquisivisse laboribus et sumptibus principatum, se ipsos voluntarie submittentes, quodam ungeltum, quod in partibus Italie Gabella dicitur, licet antea in Regno Boemie iniquum fuerat, super se et res suas, que ad usum hominum emuntur et venduntur, usque solutionem pecuniarum partis residue statuerunt.*

*Dedit etiam Imperator pretextu resignacionis seu cessionis predictae Ottoni duci Bauarie quondam marchioni Brandenburgensi subscriptas civitates et castra, videlicet Sulczpach, etc. [wie in der Urk.] et in pignore duo castra, vid. castrum Tumstauff [das nachträglich, am 13. Dez. 1373 an die Herzoge verpfändet wurde] et castrum Adelburg, hac condicione apposita, ut si dictum Ottonem ducem Bauarie legitimos heredes masculos de suo corpore descendetes contingat habere, predictas civitates et castra pro se et eis hereditarie retineat; sin autem ut eo absque talibus heredibus defuncto terras, civitates et castra huiusmodi, pro centum milibus florenorum soluendis ducibus Bauarie, Rex Boemie, qui pro tempore fuerit, redimendi liberam habeat potestatem . . .“ (Abgedr. in (Riedel) die Erwerbung der Mark Brandenburg S. 40 und daraus in Riedel C. D. Brandenb. II. 3. S. 1.) Nach den Urkunden und Lamberts Briefe ergibt sich, dass diese „Expositio“ die um 100,000 Gulden löslichen Pfandschafts-Orte, welche schon unter den 500,000 Gulden begriffen sind, irrthümlich als besonderes Entschädigungsobjekt anführt. Bibliothekar Föringer hat in den gelehrten Anzeigen v. J. 1842 Nr. 185—187 Riedels Schrift besprochen und dabei die verschiedenen Angaben der bayerischen Schriftsteller über die Abfindungsbeträge verzeichnet, die nun nach dem Ergebnisse der Urkunden zu berichtigen sind.*



Oder die Mark an den Kaiser und dessen Sohn Wenzel (Urk. in Riedel C. D. Brand. II 3, S. 14 Nr. 1143, 1144 und 1145) und ersterer belehnte damit am 2. Oktober in der beiden Herzoge Gegenwart seine Söhne Wenzel, Sigismund und Johann, so wie eventuel auch den Markgrafen Johann von Mähren (Urk. in Lünig Cod. Germ. Dipl. I. 1358 Nr. 307 und Riedel C. D. Brand. II. 3, S. 19 Nr. 1148.)

Von Frankfurt ging der Kaiser mit Wenzel nach Prag, wo sie am 11. Okt. den Städten Prag, Pilsen, Mies und Klattau für deren Bürgschaftsleistung über die richtige Ausbezahlung von 100,000 Gulden an die Herzoge von Bayern, wenn diesen die Reichsstädte Nördlingen, Bopfingen, Dünkelsbühl und Schwebischwerd in Pfandschaftweise um dieselbe Summe bis Georgi 1374 nicht eingewantwortet würden, einen Schadlosbrief gaben, und zur Sicherheit für die Städte dem Münzmeister auf dem Kuttberge, Johann Rotlew, geboten, dass er und seine Nachfolger in solchem Falle den Herzogen alljährlich die 10,000 Gulden von der Münze daselbst entrichten sollen. (Urk. in Pelzel Kaiser Karl IV. Th. II Urk. S. 238 und daraus in Riedel C. D. Brand. II. 3, S. 25 Nr. 1150.)

An demselben Tage (11. Okt. 1373) erhielten die Städte Prag, Kuttberg, Tachau und Tauss für ihre Bürgschaft über die sichere Zahlung des jährlich auf St. Michelstage zahlbaren sogenannten Wochengeldes vom Kaiser Karl und Könige Wenzel einen gleichen Schadlosbrief, mit der Weisung an den Münzmeister Johann Rotlew und dessen Nachfolger dem Herzoge Otto und dessen Erben das Wochengeld und nachmals die 3000 Schock jährlicher Gült von der Münze auf dem Kuttberge zu bezahlen. (Urk. in Pelzel Kaiser Karl IV. Bd. II. Urk. S. 237. und daraus in Riedel C. D. Brand. II. 3, S. 26 Nr. 1151.)

Sicher muss der Kaiser dem Herzoge Friedrich, welcher seinem Oheime 200,000 Gulden zur Bestreitung der Kriegskosten mitgebracht und dafür in Pfandesweise die ganze Altmark und Priegnitz erhalten hatte (31. Mai 1373), auch noch besondere Entschädigung zugesagt haben, denn im Eingange der Urkunde, worin Friedrich für sich und im Namen seines Vaters und seiner Brüder auf die Mark verzichtet und sich verpflichtet, dass letztere den Verzicht nachträglich mündlich leisten und denselben beurkunden sollen, sagt er ausdrücklich, dass der Kaiser, gleichwie seinem Oheime auch ihm „soviel getan und geben hat, das

ihm wol genügt.“ Dass hierunter eine Abfindungssumme zu verstehen sei, ergibt sich aus den spätern Verhandlungen und Verbriefungen.

Zu Landshut am 23. November 1373 erfolgte auch die Entsagung des Herzogs Stephan und dessen Söhne Stephan, Friedrich und Johann und die Entbindung der Einwohner der Mark aller Verpflichtungen gegen sie (zwei Urkunden in Lünig Cod. Germ. dipl. I. 1363 Nr. 309 und 310, und in Riedel C. D. Brand. II 3 S. 27 ff. Nr. 1152 und 1153.) Hierauf fanden weitere Unterhandlungen zu Prag statt, die sich nicht vollständig erhalten zu haben scheinen.

Sigmund und Johann, Markgrafen zu Brandenburg, stellen hier am 10. Dez. nachträglich eine Versicherungsurkunde aus, dass ihrem Schwager, Pfalzgraf Otto bei Abtretung der Mark an ihren Bruder König Wenzel, an sie und ihre Erben das Erzkämmereramt vorbehalten worden sei. (Ungedr. Urk. — Ausz. in Reg. Boic. IX. 307.) Am nächstfolgenden Tage (11. Dez.) beurkundete Kaiser Karl die Uebertragung der Landvogtei von Ober-Schwaben auf seine Lebtage an den Herzog Friedrich mit Anweisung von 6526 Gulden jährlicher Renten hievon. (Ungedr. Urk.)

Weiter verbriefte Karl, dass er an Otto, zu den Zeiten Markgrafen zu Brandenburg, an Herzog Stephan den älteren und dessen Söhne Stephan, Friedrich und Johann, wegen der vorausgegangenen Abtretung der Mark Brandenburg die Veste Tumstau mit allen Zugehörungen in Pfandesweise für 21,000 kleiner Gulden, gut von Gold und Gewicht, mit allen den Rechten gewiesen habe, als er sie bisher von dem Bischofe, dem Kapitel und Stifte zu Regensburg innegehabt, und wiederlöslich durch diese um die genannte Summe. (Urk. ddo. Prag 13. Dez. 1373. Abgedruckt in der Schrift: Vertheidigung der Churbayerischen Landeshoheit auf der Herrschaft Donaustauf etc. München 1766 fol. Beil. S. 10 Nr. VI.)

Ueber ein Jahr verstrich nach den Verhandlungen zu Fürstenwalde und den spätern Vereinbarungen, ohne dass die Herzoge von Bayern in den Besitz der ihnen verbrieften Pfandschaften gesetzt worden wären.

Es fanden daher im Oktober 1374 zu Nürnberg neue Verhandlungen statt, wo sich bei dem Kaiser nicht nur Herzog Stephan der ältere und sein Bruder Otto, dann des erstern drei Söhne, sondern auch Ruprecht von der Pfalz einfanden.

Bei dieser Gelegenheit wurde vor Allem Herzog Friedrichs Forderung

geregelt. Wie hoch sich dieselben belaufen, ist nicht ermittelt. An der Gesamtsumme jedoch, welche der Kaiser dem Herzoge zugestand, wies er demselben 30,000 Gulden auf die Reichsstädte im Elsass, denen er dieses Geld auferlegt, in Abschlagsweise an. (Ungedr. Urk. ddo. Nürnberg 10. Okt.) Ausserdem übertrug er die Landvogtei im Elsass an die Herzoge Stephan den jüngeren und Friedrich. (Urk. v. 1. Okt. 1374 in Oefele II 194 aus Tom. Privil. XXXIV fol. 391.)

Um die Bedenken der Herzoge von Bayern über die ihnen gemachten Verschreibungen zu beschwichtigen, versprachen Kaiser Karl und sein Sohn Wenzel für sich und für den Markgrafen Johann von Mähren den oben genannten anwesenden bayerischen Fürsten und ausserdem dem Herzoge Ruprecht dem jüngern und dessen Sohne Ruprecht dem jüngsten, dass sie nach deren Fürstenthümern und Herrschaften, mit Namen der Pfalz bei Rhein, deren Landen in obern und niedern Bayern, zu Schwaben, zu Franken und zu Görz, auch nach ihrer aller und ihrer jeglichens Fürstenthümern, Mannschaften, Landen, Pfandschaften, Schlössern, Städten, Mannen, Leuten und Gütern, edeln und unedeln, wie die genannt sind, und wo die gelegen sind, die sie jetzt haben oder noch gewinnen, nicht stehen noch werben sollen, noch die an sich ziehen oder sich deren unterwinden. Wenn Jemand in künftigen Zeiten nach der Herzoge Fürstenthume u. s. w. stünde, werbe oder sich deren unterwinde, dem wollen sie und ihre Nachfolger dazu nicht beholfen sein. Wollte sich Eines von der Herzoge Fürstenthümern, Herrschaften, Städten an sie oder ihre Erben ergeben oder halten wollen, diese Fürstenthümer u. s. w. sollen sie und ihre Erben nicht einnehmen noch an sich ziehen. (Nürnberg, Mittwoch nach St. Michelstag = 4. Okt. 1374.)

Kurfürst Ruprecht und die übrigen anwesenden bayerischen Herzoge stellten dem Kaiser Karl, seinem Sohne Wenzel, seinem Bruder Johann von Mähren, sodann dem Könige Ludwig von Ungarn eine Gegenverschreibung vom gleichem Datum aus, in welcher sie versprachen, nie mehr nach dem Königreiche Böhmen, nach den Marken Brandenburg und Mähren, und ihre übrigen Fürstenthümer und Herrschaften zu trachten. (Urk. gedr. in Lünig C. Germ. dipl. I 1387 Nr. 318 und Riedel C. D. Brand. II 3, S. 52 Nr. 1170.)

Endlich liessen sich zehn Tage später (am Calixtentage = 14. Okt.)

durch Karls Versprechungen gewonnen, Otto und Friedrich herbei auf die verheissene Verpfändung der Reichsstädte Nördlingen, Schwäbisch-Weid, Dinkelsbühl und Bopfingen, wie sie sagen „durch sunderlich gnade, die wir an dem . . . Kaiser stetlich erfinden“, zu verzichten, indem sie, wenn der Kaiser ihnen die Städte in Pfandesweise nicht verschaffe oder die 100,000 Gulden mit einander nicht bezahlte, dagegen aber ihnen etliche Summen Geldes, klein oder gross, entrichten wollte, dieses aufzunehmen und an den 100,000 Gulden abzuschlagen, auch darüber zu quittiren versprachen. (Urk. in Lünig C. Germ. dipl. I. 1386 Nr. 317 und Riedel C. D. Brand. II. 3, S. 53 Nr. 1171.)

An die Stelle der Pfandschaft der vier Reichsstädte trat demnach die stipulirte Rente von jährlich 10,000 Gulden, zahlbar auf jéglichen St. Jörgentag, und die Haftbarkeit der Städte Prag, Pilsen, Mies und Klattau.

Erst nachdem Herzog Stephan mit seinen Söhnen einen Révers über die Wiederlösbarkeit der Pfandschaftsorte Floss, Hirschau, Sulzbach u. s. w. ausgestellt hatte, worin sich Markgraf Balthasar von Meissen und Burggraf Friedrich von Nürnberg für und mit den Herzogen sich verbürgten, dass die Lösung bei erfolglicher Zahlung der 100000 Gulden zu geschehen habe (Urk. v. 16 Okt. gedr. in Lünig C. Germ. dipl. I. 1130 Nr. 149 mit falscher Jahreszahl 1354, und in: Conferenz-Protokolle etc. Beil. S. 6 Nr. IV), wies der Kaiser diese Pfandschaften an Otto und dessen Mannserben, sowie nach deren Tode an Herzog Stephan und dessen Söhne (16. Okt.).

Nachdem die Verschreibungen für die Abtretung der Mark Brandenburg berichtet waren, vereinigte sich Otto, Erzkämmerer des h. röm. Reichs und Kurfürst zu Burghausen am 29. Sept. 1375 (mit seines am 10. Mai desselben Jahres verstorbenen Bruders Herzog Stephan Söhnen Stephan, Friedrich und Johann zu einem Zusammenwurfe aller ihrer Besitzungen zu einem gleichen Erbtheile.

Er gab also hinzu, was ihm für die Mark zu Theile geworden war „es sei die Kur, Städte, Veste, Lande oder Leute, Pfandschaft und Bereitschaft“. Die herzoglichen Brüder führten als die Bestandtheile ihrer Besitzungen auf: „Die Kur von der Pfalz, Städte, Veste, Pfand-

schaften, Lande oder Leute oder welcherlei Gut das sei, es sei die Landvogtei zu Schwaben und zu Elsass, kurz alles ebenfalls zu gleichem Erbtheil, der Art, dass wenn sie je zu einer Theilung schreiten wollten, alle ihre Habe getreulich getheilt würde, mit Ausnahme der Heurathgüter ihrer, der drei Brüder, und ausserdem noch ausgenommen das Heurathgut von Friedrichs Tochter Elisabeth.<sup>1)</sup>

Herzog Otto nahm für diesen Fall nur das Wochengeld von dem Kaiser, welches alle Jahre bei 12,000 Gulden trifft, zur Hälfte aus; während die andere Hälfte seinen Vettern zu Theil werden soll.

Sechs Monate später (zu Ingolstadt, 24. März 1376) kamen die Fürsten dahin überein, dass von St. Jörgentag an die Herzoge Stephan und Johann zwei Jahre hindurch das Oberland diess- und jenseits der Donau, und was auf dem Nordgau von Altersher zu Oberbayern gehört, nuzniesslich inne haben sollen, die Herzoge Otto und Friedrich aber Niederbayern mit der Herrschaft zu Sulzbach sammt allen Schlössern vor dem Wald, welche von dem Kaiser an Otto fielen. Nach Verlauf der zwei Jahre sollte ein Umzug stattfinden, Otto und Friedrich herauf in das Oberland, Stephan und Friedrich in das Niederland ziehen. Der Umzug kam aber nicht zur Ausführung; und als Otto am 15. November 1379 starb, führte Friedrich die Regierung in Niederbayern und in der böhmischen Pfandschaft fort.

Wir wenden uns nun den Schicksalen der Verschreibungen zu, welche Otto und dem Hause Wittelsbach für die Abtretung der Mark Theile geworden waren.

### Die Baarzahlung und das Wochengeld.

Was erstlich die in Terminen festgesetzte Baarzahlung von 200,000 Gulden betrifft, so findet sich schon eine Urkunde vom 26. Oktober 1373 vor, der zufolge Kraft von Hohenlohe aus Auftrag des Kaisers Karl und seines Sohnes Wenzel an Otto, Erzkämmerer, Herzog

<sup>1)</sup> Im J. 1367 an Markus Visconti von Mailand verlobt.

Stephan den ältern und dessen Söhne „von der Schuld wegen der Mark zu Brandenburg“ 30,000 Gulden bezahlt habe.<sup>1)</sup>

Auch die andern Einzelzahlungen wurden richtig eingehalten, denn schon unterm 27. Juni 1375 quittiren Otto und Friedrich den Berthold Haller von Nürnberg über 9000 Gulden zu den vorher schon von ihm wegen Kaiser Karl erhaltenen 24,200 Gulden, so dass mit der sich ergebenden Summe von 33,200 Gulden sie nun gänzlich hinsichtlich der 200,000 Gulden, die Kaiser Karl ihnen wegen der Mark schuldig geblieben, berichtet sind.

Auch das Wochengeld oder die nachmalige Jahresrente muss richtig geflossen sein. Otto selber schlug den Betrag hierfür auf jährlich gegen 12,000 Gulden an.

Mit Otto's Tode, welcher dieses Wochengeld nur sechs Jahre genoss, fiel es, da er sich nicht wieder verehlicht hatte, an Böhmen heim.

### Die böhmische Schuld.

Mit dem Entschädigungsobjekte der an die Stelle der Verpfändung der Reichsstädte Nördlingen, Schwäbischwerd, Dinkelsbühl und Bopfingen angenommenen Jahresrente von 10,000 Gulden, in deren Erbschaft auch Otto's Vettern eintreten sollten, beginnen wegen Nichteinhaltung der Stipulation die Jahrhunderte lang andauernden Verwicklungen der bayerischen Herzoge mit Böhmen.

Gleich nach der Einwilligung in die Verwandlung der Pfandschaft in ein ablösliches Kapital hatten die Herzoge an dem Gesamtbetrage der 100,000 Gulden eine Abschlagszahlung von 2000 Gulden erhalten, und diese den Landgrafen von Leuchtenberg Ulrich und Johann angewiesen. (1374, 28. Oktober, Landshut).

Da Churfürst Otto in der Vereinbarung vom 29. Sept. 1375 alle Pfandschaft und Bereitschaft in das Gemeingut geworfen hatte, kam also auch die böhmische Schuldverschreibung in gemeinsamen Besitz der

<sup>1)</sup> Hierunter waren 12,613 Gulden ungarisch und böhmisch, 12,041 Gulden rheinisch, und 5346 Gulden der Stadtwährung zu Nürnberg.

Herzoge Stephan, Friedrich und Johann, und muss bei dem zweitem Vertrage vom 24. März 1376 der Art getheilt worden sein, dass sie halb auf Stephan und Johann fiel. Denn nach Otto's Tode finden wir Friedrich auf die eine Hälfte derselben angewiesen, seine beiden Brüder auf die andere Hälfte.<sup>1)</sup>

Nach der Bestimmung des letztern Vertrags sollte bei dem Tode des einen Fürsten durch die drei überlebenden wegen ihrer Theile ein freundliches Uebereinkommen getroffen werden. Diess war aber nach Otto's Tode nicht geschehen, und Herzog Johann, der über diese Ungleichheit höchst unzufrieden war, drang auf Theilung. Stephan und Friedrich konnten den Verabredungen gemäss sein Verlangen nicht abweisen, und verglichen sich endlich im Jahre 1384 eines freundlichen Tages gen Ingolstadt, wo im Juni viele Tage hindurch geteilt wurde, um Johanns Wünsche zu entsprechen.

Vergeblich suchten die oberbayerischen Stände den Herzog dahin zu bringen, von einer Theilung abzustehen. Erging auf den Entwurf, den sechs Vertrauensmänner aus ihnen über die künftige Landesverwaltung aufstellten, nicht ein. Eben so wenig vermochte der Burggraf von Nürnberg, welcher auf der Brüder Bitten als Vermittler auftrat, bei Johann etwas auszurichten. Da Stephan und Friedrich ihre Bemühungen fruchtlos sahen, gingen sie von Ingolstadt nach Landshut und schlossen hier am 31. Juli eine noch nähere Vereinigung, indem sie alle ihre Habe und Gut, das sie haben und gewinnen, namentlich auch die Heimsteuern und Heurathgüter (die bisher einem Jeden vorbehalten waren) als gemeinsames Gut, an dem keiner etwas voraus haben sollte, erklärten und sich im Falle unbeerbten Todes mit Ausschluss aller andern Erben und Männlichs (also auch ihres Bruders Johann) zu Erben einsetzen.

Diess wirkte! Herzog Johann sah sich genöthigt nachzugeben, und noch im nämlichen Jahre wurde am 10. Dezember (1384) von

1) Unterm 8. April 1380 melden die Herzoge Stephan und Johann dem Könige Wenzel, dass von den 10,000 Gulden jährlicher Rente ihnen die Hälfte, die andere ihrem Bruder Friedrich gehört; mit der Bitte an Wilhelm und Kristan die Frauenberger vom Hag von der ihnen auf Georgi fälligen Rate zu 5000 fl. die Summe von 2600 fl. ausfolgen zu lassen.

den drei Brüdern verbrieft, dass sie drei Jahre ungetheilt bleiben wollen. Stephan und Johann verwalten diese Zeit über das Oberland, Friedrich das Niederland, hat aber unverzüglich alle Verschreibungen auf den Grosszoll abzulösen, und ausserdem seinen Brüdern jedes Jahr 4000 ungar. und böhm. Gulden zu geben.

Zu Abtragung der letztern Summe verwies er seine Brüder für die Zeit der Uebereinkunft — drei Jahre — auf seinen Antheil an der böhmischen Schuldverschreibung, worüber Stephan und Johann ihn schon in vorhinein quittirten. (Freysing, 5. Mai 1385.)

Die Vereinbarung wegen gemeinschaftlicher Nutzung war am 25. Febr. 1390 auf sechs Jahre verlängert worden; allein schon am 19. November 1392 erfolgte ihre Aufhebung. Oberbayern wurde zwischen Stephan und Johann getheilt, Niederbayern aber verblieb dem Herzoge Friedrich. Da in dem Anlassbriefe vom 18. Okt. 1392 bestimmt worden war, dass Friedrich verpflichtet sein solle, im Falle nach redlicher Verrechnung der Gülten für Niederbayern sich ein Mehrbetrag herausstellte, seine Brüder zu entschädigen, und da sich wirklich aus der Rechnung ergab, dass Friedrichs Antheil erträglicher sei, trat er nach der Theidigung der beigezogenen Rätthe an Johann nicht nur seinen Antheil an der böhmischen Schuldverschreibung ab, sondern auch den des Herzogs Stephan, welchen er zu diesem Zwecke von letzterm ablöste. Johann und seine Söhne mussten sich jedoch verpflichten, die auf diese Schuldverschreibung

1) Noch ehe die Frist verlossen war, traten sämtliche drei Brüder die böhmische Rente für drei Jahre (1387—1389) an Wilhelm den Frauenberger vom Hag ab, und ersuchten den König Wenzel, an den Genannten die Summe ausfolgen zu lassen. (München, 11. Nov. 1386.) Ein halbes Jahr später stellten die Herzoge Christian dem Frauenberger eine Schuldurkunde über 20,736½ Gulden, guter ungarischer und böhmischer, aus, und verschrieben dafür die böhmische Rente (für 1389—1391), Ingolstadt, 15. Mai 1387, worüber sie dem Könige Wenzel besondere Anweisungen zustellten. (Vom 15. Mai 1387 für die zwei Jahre 1390 und 1391 zu je 9400 fl. und vom 24. Mai 1389 für Georgi dieses Jahres zu 1800 fl.) Da von Böhmen keine Zahlung erfolgte, wurde der Schuldbrief über die Gesamtsumme von 20,736½ fl. dem Christian Frauenberger am 3. Mai 1391 unter abermaliger Anweisung auf die böhmische Schuld für Georgi dieses Jahres und sofort bis zur gänzlichen Tilgung erneut.



angewiesenen vier Gläubiger Christian den Fraunberger, den jungen Fraunberger von Fraunberg, den von Mässenhausen, den von Mächselrain und den Astaler, Bürger zu München, auszurichten, und die darüber ausgestellten Urkunden, sobald sie gelöst sind, auszuantworten (Erding, 17. Januar 1393). Bei dem zweifelhaften Erfolge einer wirklichen Zahlung von Seite Wenzels übernahmen jedoch Stephan und Friedrich ihres Bruders Johann Schadloshaltung.

König Wenzel wurde gleichzeitig von diesem Uebereinkommen in Kenntniss gesetzt, mit dem Ersuchen dem Herzoge Johann auch die für Georgi 1392 ausständige Frist zu bezahlen, da auch diese von Herzog Friedrich an Johann abgetreten worden war.

Diese Anweisung war ein höchst unsicherer Ersatz für Johanns Ansprüche. Schon die Georgi 1392 fällige Rate war nicht entrichtet worden. Ebenso erfolglos verstrichen die Termine der zwei nächstfolgenden Jahre. Auf diese Weise sah sich Herzog Johann veranlasst, eine der böhmischen Städte, die sich für die richtige Zahlung verbürgt und im Falle des Nichteinhaltens zum Einlager in die Stadt Sulzbach verpflichtet hatten, zu dieser Leistung zu mahnen. Diese Verbindlichkeit hatten, wie wir wissen, die Städte Prag, Pilsen, Mies und Klattau übernommen. Hievon wählte er die Stadt Mies, die er zur Leistung mahnte (1394, 20. Okt.); jedoch, ohne Erfolg.

Der Ausfall dieser Zahlung, die er so sehr bedurfte, und auf deren richtigen Eingang er sicher vertraut hatte, brachte den Herzog in grosse Verlegenheit. In der Voraussetzung, die Zahlung werde zur festgesetzten Zeit flüssig werden, hatte er den Georg von Waldeck, Schweiker von Gundelfingen, den alten, seinen Vicedom Conrad von Preising, Thomas und Rudolf die Preisinger und Arnolt von Kamer, denen er bereits vieles schuldete, überdiess noch bewogen, als Bürgen für ihn einzustehen.

In seiner bedrängten Lage sah Johann keinen andern Ausweg als den eben genannten Bürgen und Gläubigern den Schuldbrief Kaiser Karls selber auszuantworten mit der Ermächtigung, den Brief weiter zu versetzen und zu verkaufen, wenn er sie binnen einem Jahre nicht ledige (1395, 25. Juli).

Zwei Monate später hoben Stephan und Johann die bisherige Theilung auf (zu Landshut am 25. Sept. 1395), und vereinigten ihre

Lande unter gemeinsame Regierung. Bei dieser Gelegenheit wurde bestimmt, dass die schon bestehenden, sowie die künftigen Schulden ebenfalls gemeinschaftlich abgerichtet werden sollen. Stephan wurde damit wieder Theilhaber an der böhmischen Verschreibung, jedoch auch verpflichtet, die darauf haftenden Schulden zur Hälfte mit zu übernehmen.

Johann starb am 18. Juni 1397, ohne die böhmische Schuldverschreibung eingelöst zu haben. Ebenso wenig hatten die Gläubiger, in deren Hände sie hinterlegt war, bei Böhmen zu einer Zahlung gelangen können.

Da sie das Geld nöthig hatten, suchten sie zuerst bei Johanns hinterlassenen Söhnen und Erben Ernst und Wilhelm die Einlösung nach, und da diese nicht darauf eingingen, bei deren Vetter, Herzog Ludwig dem Bärtigen, welcher sich auf seines Vaters Stephan Rath sogleich hiezu bereit erklärte. Ehe er jedoch mit den Gläubigern abschloss, schickte er seinen Rath Hadmar von Laber und Conrad Preisinger, Viztum von Oberbayern zu den Herzogen Ernst und Wilhelm, und liess ihnen seine Absicht von der Einlösung der Schuldverschreibung kund thun, mit dem Beifügen, dass sie mit ihm in den Kauf stehen sollten, indem er dabei keinen Vortheil suchen noch haben wolle. Die Räte richteten aber bei Ernst und Wilhelm nichts aus, und so löste denn Ludwig der Bärtige den böhmischen Hauptbrief und die darauf gemachten Schuldverschreibungen ein.

Die Summe, wofür sich die Gläubiger für Herzog Johann zur Leistung verbürgt hatten, belief sich auf 29,365 ungarische Gulden. Hievon wurde durch Herzog Ludwig den Gläubigern 10,000 Gulden ungarisch auf die Veste Regenstau, auf die Vorstadt zu Regensburg (i. e. Stadtamhof) und auf die Veste Schwaben angewiesen. Den Rest von 19,365 Gulden versprach der Herzog auf Michaeli 1398 zu bezahlen.

Diejenigen Summen, welche die Gläubiger ausserdem für ihre Baardarlehen zu fordern hatten, worüber sie Herzog Johanns Verschreibung und Versprechen besaßen, verhiess Ludwig gleichfalls ihnen auf dieselbe Zeit nach Herzogs Stephan und Hadmars von Laber des ältern Rath zu bezahlen; falls er vom Könige Wenzel vor dieser Zeit entrichtet würde,

wolle auch er sie früher bezahlen. Thäte er dieses nicht, und nähmen sie deshalb Schaden, wolle er ihnen diesen sammt der Geldschuld ausrichten.

Zur Sicherheit antwortete er alle genannten Verschreibungen als Pfand in Conrad Preisingers Hände, der dieselben nicht aus seiner Gewalt lassen soll bis zur völligen Entrichtung der Forderungen, aber verpflichtet ist, die Briefe dem Herzoge gegen das Versprechen der Wiedereinantwortung zu leihen, so oft er sie bedürfte. Werden die Gläubiger ihrer eigenen Geldforderungen in der bestimmten Frist nicht entrichtet, steht es ihnen frei, die Verschreibungen weiter zu versetzen. (Aichach, 23. Nov. 1397.)

Dem Herzoge Stephan und seinem Sohne Ludwig war bei der ganzen Sache nur darum zu thun, einen ausschliesslichen Anspruch auf den böhmischen Schuldbrief zu erhalten.<sup>1)</sup>

Herzog Ludwigs ungestümer Charakter liess sich nicht lange unbefriedigt hinhalten. Nachdem er dennoch fast zwei Jahre hindurch vergeblich auf Zahlung gewartet hatte, versuchte er mit den Waffen in der Hand den König Wenzel zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu zwingen, indem er demselben sowie den Leistungsbürgen absagte, und in dessen Besitzungen auf dem Nordgaue einfiel. Der unglückliche Verlauf dieses Kriegszuges, dessen nähere Umstände wir bei der Darstellung der Geschichte der böhmischen Pfandschaften kennen lernen werden, brachte den Herzog Ludwig mit seinen Münchner Vettern in neue Zerwürfnisse, da schon der Besitzstand des Anspruchtitels auf die böhmische Schuldverschreibung von diesen angestritten wurde, welcher einen der vielen Beschwerde-Punkte der Herzoge Ernst und Wilhelm gegen Ludwig

1) Die Verschreibung hinsichtlich der Anweisung der 10,000 Gulden auf Regenstauf, Stadtamhof und Schwaben wurde alsbald wieder abgeändert, denn schon unterm 30. November 1397 quittirten Georg Waldecker und seine Genossen über 2,000 Gulden Baarzahlung an den 10,000 Gulden wegen des Briefs vom römischen Könige, und unterm 21. Dez. desselben Jahres bezeugt Herzog Stephan, dass Ludwig die Veste Regenstauf und den Markt daselbst von Georg Waldecker um 3000 Gulden wieder an sich gelöst habe. Nur die Veste Schwaben sammt dem Markte, Gerichte, Zolle, Leuten und Gütern, auch mit dem Viztumante, mit der Steuer zu Ebersberg wurde den Gläubigern um 5000 Gulden als dem Reste an den 10,000 Gulden wegen der böhmischen Schuldverschreibung in Pfandschaftsweise eingewortet (1398, 12. Januar).

und dessen Vater Stephan bildete, zu deren Hebung der Kurfürst Ruprecht von der Pfalz am 10. Januar 1400 zu Heidelberg einen Spruch fällte, in welchem er hinsichtlich der böhmischen Schuldverschreibung bestimmte, dass wenn Ernst und Wilhelm gleichen Antheil an derselben haben wollen, sie ihrem Vetter binnen Jahresfrist die Hälfte der von diesem zur Einlösung derselben verwendeten Auslagen abtragen sollten. Könnten sie sich über die von Ludwig berechneten Unkosten, die er zu Wiedererlangung der Hauptverschreibung aufgewendet, nicht vereinigen, sollte das aufgestellte Schiedsgericht von sieben Mann darüber entscheiden.

Bis Ostern (18. April 1400) hätten Ernst und Wilhelm jedenfalls ihre Gesinnung dem Herzoge Ludwig wissen zu lassen; wollen sie ihre Ansprüche durch Mittragung der Unkosten nicht geltend machen, soll Ludwig bei dem Kaufe der Hauptverschreibung bleiben, jedoch unbeschadet des Zurfalles, auf welchen die Herzoge Ernst und Wilhelm bei eintretendem Todfalle Herzog Stephans laut darüber aufgerichteter Verbriefung ein Anrecht haben.

Statt dem Herzoge Ludwig, diesem Ausspruche gemäss, von ihrer Gesinnung, was sie hierin thun wollten, Kenntniss zu geben, schickten sie, trotz der schwachen Hoffnung, von Böhmen eine Fortsetzung der Zahlungen erhalten zu können, ihre Rätthe den Fraunberger und Parzial Zenger an ihren Schwager Wenzel, und liessen bei ihm die Ausstände erfordern.

Ludwig hatte nämlich sein Versprechen, den Rest für die Bürgschaftsleistungen mit 19,365 Gulden ungarisch, sowie der übrigen Forderungen für Baardarlehen, die Gläubiger auf Michaeli 1398 bezahlen zu wollen, nicht erfüllt. Da er auf diesen Fall die Gläubiger selber ermächtigt hatte, die Schuldverschreibung anderweitig zu verpfänden, hatte der rösch Preisinger (es war Konrad Preisinger, der diesen Beinamen führte,) sie abermals dem Herzoge Ernst angeboten, welcher sie zwar nicht einlöste, aber in der Ansicht, Ludwig habe kein Anrecht mehr auf den alleinigen Besitz der böhmischen Schuld, die obengenannten Rätthe um seinen Antheil des Geldes zu dem Böhmenkönig schickte.

Hierüber zu Rede gestellt, erwiderte er daher: er läugne nicht, dass er seinem Vetter dem Heidelberger Spruche gemäss nicht angesagt

noch abgesagt habe, glaube vielmehr, dass aus dem angeführten Grunde, da die Zeitfrist verstrichen, auf deren Dauer Herzog Ludwig die Briefe gekauft, ohne die Zahlung zu leisten, er seinem Vetter wegen der Schuldverschreibung keines Vortheils mehr schuldig sei, indem dieser keinen Gläubiger seines seligen Vaters ausgerichtet habe.

Auf die Klage, welche Ludwig dagegen erhob, entschied der inzwischen zum römischen Könige erwählte Kurfürst Ruprecht in einem zweiten Spruche zu Nürnberg am 8. März 1401: Ernst solle, wenn gleich der Preisinger ihm die Briefe angeboten habe, den Herzog Ludwig daran nicht geirrt, noch weniger eine Botschaft nach Böhmen geschickt haben, er habe denn kuntlich erfunden, dass Herzog Ludwig von dem Kaufe abgestanden wäre, und der Preisinger Macht und Gewalt gehabt habe, die Briefe zu verkaufen und zu versetzen.

Am 8. Dez. 1403 brachte Herzog Ludwig der Bärtige die böhmische Schuldverschreibung von Rudolf Preisinger aufs neue um 6300 ungarische Gulden an sich, und stellte unterm gleichen Datum eine Versicherung aus über die Wiederaushändigung derselben mit dem Vorbehalte, dass der Preisinger und seine Genossen, wenn sie den Brief einlösen, sie sich zu verpflichten haben, mit dem Briefe nur ihm und seinen Erben allein gewärtig zu sein, wogegen er sich anheischig machte, wenn er während der Zeit von dem Könige von Böhmen eine Anzahlung erhielte, den sechs Gläubigern und ihren Erben das ihnen noch Gebührende hinaus zu bezahlen.

Da von dem Böhmenkönige nichts zu erlangen war, erklärte Herzog Ludwig am 10. April 1405 auf dem Landgerichte zu Nürnberg durch seinen Fürsprech, die Bürgermeister, Räte und Bürger insgemein der Städte Prag, Pilsen, Mies und Klattau seien in seiner Acht, und bewies dieses mit dem Briefe und mit dem geschwornen Landschreiber, wie es das Recht verlangte, und bat um Urtheil.

Dasselbe wurde ihm auch mit gemeiner Volge dahin ertheilt, dass er und seine Helfer durch Thathandlungen wider die Güter und Leiber seiner Aechter gegen den Landfrieden, die Landgerichte und sonst Jemand nicht gefrevelt habe.

Ferner sprach das Urtheil aus, dass er seine Aechter in seinen Rechten, wo immer er mit ihnen zu rechten habe, überall verwerfen

möge, als Aechter mit Recht verworfen werden, so lange sie nicht aus der Acht gekommen. Allein, welche Schritte Ludwig auch gegen diese Städte noch gethan haben mag — er konnte von den Böhmen keine Zahlung erhalten. Ebenso wenig seine Vettern Ernst und Wilhelm, für welche die Städte München und Landshut sich gegen Ludwig verbürgen mussten, ihm Genüge zu leisten im Falle diese etwas erhielten. (1410. 17. Okt.) (Mon. Boic. XXX<sup>b</sup> S. 269.)

Als König Sigmund im Spätherbste des Jahres 1418 auf seiner Rückkehr nach Wien einige Zeit zu Regensburg verweilte (Ende Oktober bis Mitte November) suchte Ludwig auch hierin bei dem Könige um Abhilfe.

Kaiser Karl IV., klagte er, habe seine Vordern von der Mark und von der Kur gedrungen, 200,000 Gulden versprochen, womit die Glocken und Gläser nicht bezahlt waren, 100,000 Gulden auf Sulzbach u. s. w. verwiesen, einen Schuldbrief auf 100,000 Gulden ausgestellt, und die böhmischen Städte Prag, Pilsen, Mies und Klattau als Leistungsbürgen hiefür gestellt, wofür die Gült seit 27 Jahren mit 270,000 Gulden ausständig sei. Er habe den König Wenzel wiederholt vergeblich gemahnt. Sigmund solle daher seinen Bruder anweisen, ihm die 100,000 Gulden Hauptsumme und die mit 270,000 Gulden davon ausstehende Nutzung, sowie die deshalb erlittenen Schäden auszurichten.

Er, Ludwig, habe Klage stellen und zu Wenzels Land und Erbe greifen können, dieses aber, seit Sigmund römischer König geworden, nicht thun wollen, in der Hoffnung, dass der König ihn dessen geniessen lassen werde. Geschähe dieses nicht, werde Sigmund selber verstehen, dass er um solch verderblich Schäden, welche sein Vater und er um ihr väterliches Erbe erlitten, und noch täglich leiden, seinen Verschreibungen mit Recht und sonst nachfahren müsse, dessen er doch gern überhoben wäre.

Sein Vater habe die Städte Prag, Pilsen, Mies und Klattau als Bürgen wegen der ausstehenden Gült oft gemahnt, sei deshalb wiederholt gen Prag geritten, und habe sie ihrer Gelübde, Siegel und Briefe ermahnt. Ingleichen habe auch Er sie gemahnt, bei dem Hofgerichte zu Nürnberg in die Acht gebracht und Urtheilbriefe darüber erlangt, und dem Hofrichter des römischen Königs zugeschrieben, dass dieser die

Städte in die Reichsacht thue und das Nürnbergische Urtheil bestätige, wie es des Reiches Gewohnheit ist — dieses alles habe nichts geholfen, und darüber seien sein Vater und er in grösse verderbliche Schäden gekommen. Der König möge daher die Städte dahin weisen, ihrer Verschreibung nachzukommen. Geschähe dieses nicht, rufe er ihn als römischen König um Recht an, das er männiglich zu thun schuldig sei. Wolle der König seine Verpflichtung nicht erfüllen, müsse er — Ludwig — die genannten Städte rechtlich angreifen; er begehre daher von dem König nur, ihm dieses nicht übel noch ungnädig aufzunehmen.

Wenzel starb (1419), ohne dass von ihm dem Herzoge Ludwig die geringste Zahlung zu Theile geworden, und König Sigmund leistete eben so wenig Abhilfe.

Aus den bisher angeführten Thatsachen ist leicht ersichtlich, dass die Herzoge mit der Einlösung der auf die böhmische Schuld verschriebenen Anweisungen im Rückstande geblieben seien.

So war im Jahre 1439 der Schuldbrief der Herzoge Stephan, Friedrich und Johann vom 15. Mai 1387 für Christian Fraunberger auf 20,736 Gulden lautend noch nicht völlig getilgt. Er war von Christian auf dessen Sohn Georg Fraunberger zum Haag übergegangen, welchem Georg Eschlbeck, Landrichter zu Klingberg am 17. Okt. 1419 wegen der Forderung seines Vaters Christian an obige Herzoge im Betrage von 24,734 Gulden alle Güter und Gülten, die Herzog Heinrich in der Herrschaft Klingberg hat, einantwortete, mit der Ermächtigung, dass wenn er den dritten Theil der genannten Summe nicht bezahlt erhielt, er nach seines Hauptbriefes laut, dem Reste seiner Forderung in einem andern Gerichte nachfahren möge bis er bezahlt sei. Da er wirklich nicht ganz bezahlt wurde, ging seine Forderung im Erbschaftswege an seinen Vetter Georg Fraunberger zum Haag und Hans Fraunberger den jüngern zu Massenhausen über. Erst im Jahre 1439 befriedigte Herzog Albrecht III. von München auf Anforderung der Letztgenannten deren Ansprüche, soweit er als Erbe Johannis und laut Theidigung anstatt seines Veters Herzog Heinrichs von Landshut an der Schuldforderung zu leisten schuldig war.

Dagegen versprochen die beiden Fraunberger dem Herzoge (19. April 1439), wenn Hanns Satzenhofers oder sonst Jemand an ihn oder den

Herzog Heinrich dieser Forderung halber von Erbschaft oder anderer Gerechtigkeit wegen Ansprüche machen wollten, dass sie und ihre Erben beiden Herzogen rechte Gewähr leisten wollten.

Einige Jahre später (am 26. Febr. 1442) brachte Herzog Albrecht III. von Rudolf Preisinger zu Wollnzach durch Befriedigung von den auf die böhmische Schuld angewiesenen Anforderungen seines Vaters jene Urkunde an sich, welche Herzog Ludwig der Bärtige dem letztgenannten — dem Vater des Preisinger nämlich — über die Wiederlösbarkeit der damals diesem übergebenen böhmischen Schuldverschreibung am 8. Dez. 1403 ausgestellt hatte. Rudolf Preisinger erklärte bei dieser Gelegenheit: der Herzog Albrecht III. und dessen Erben sollen und mögen nun derselben Briefe, aller oder einzelner, nach deren Inhalt geniessen und brauchen mit Lösung des Hauptbriefes, mit Einbringung der Schuld und mit allen Sachen, gegen Herzog Ludwig den Bärtigen sowohl als gegen dessen Erben und gegen die Krone Böhmen.

Inzwischen war über Herzog Ludwig das Unglück hereingebrochen, das ihn im Jahre 1443 in seines unnatürlichen Sohnes Ludwig des Höckerichten und hierauf in des Markgrafen Albrecht von Brandenburg Gefangenschaft führte, aus welcher ihn Herzog Heinrich von Niederbayern im Jahre 1446 um 32,000 Gulden übernahm.

Nach des greisen Fürsten Tode († 1. Mai 1447) zog Herzog Heinrich mit Ausschluss der Münchner Linie auch dessen hinterlassenes Erbe an sich und brachte damit gleichfalls den böhmischen Schuldbrief in seine Hände, welcher, als nach Heinrichs Absterben († 4. Juli 1450) gegen dessen Sohn Ludwig der Herzog Albrecht III. seine Ansprüche auf die Ingolstädtische Erbschaft geltend machte, aufs neue einen Gegenstand des Streites bildete.

Der Zwist hierum schleppte sich eine Reihe von Jahren hindurch, und sollte zuletzt durch Kurfürst Friedrich von der Pfalz beigelegt werden. Aber die vielen von diesem angesetzten Tage gingen meistens fruchtlos vorüber oder wurden verschoben, so dass zu Herzog Albrechts III. Lebzeiten († 22. Februar 1460) eine endliche Entscheidung nicht mehr erfolgte.

Noch während der Hader zwischen den beiden Herzogen Albrecht III. und Heinrich von Niederbayern über die Zuständigkeit der böhmischen



Schuldverschreibung unentschieden fort dauerte, war der Letztere veranlasst, dieselbe gegen Böhmen geltend zu machen.

Wie wir später hören werden, erhob König Georg von Böhmen, als Kurfürst Friedrich von der Pfalz mit ihm ein Bündniß abzuschliessen im Begriffe stand und in dieses auch den Herzog von Niederbayern aufgenommen wissen wollte, Ansprüche auf die aus Kaiser Karls IV. Verschreibung herstammenden Pfandstücke, wodurch sich Herzog Ludwig veranlasst fand, die bei derselben Veranlassung entstandene Schuldverschreibung entgegen zu halten, welche dem Böhmenkönige sehr unerwartet aber auch sehr ungelegen kam.

Als daher im Oktober des Jahres 1459 zu Pilsen das Bündniß König Georgs mit Herzog Ludwig zum Abschlusse gebracht werden sollte, mussten die böhmischen Abgeordneten besonders bei Kurfürst Friedrich dahin wirken, dass er den Herzog zum Abstehen von dieser Forderung bringen möge.

Diese „alte verschriebene Schuld von der Krone zu Beheim, nemblichen um 100,000 Gulden“ — meinten die böhmischen Räte — könnte „künftlichen zwischen beider Herren des Königs und Hertzogs Ludwigs Erben und Nachkommen Unfreuntschaft und Unwillen bringen“. Sie suchten daher den Kurfürsten zu bewegen „in solichs zu sehen und Wege fürzunemen, damit solich Schuld, die hunderttausend Gulden gantz abgetan werde, damit sy weiter nit gevordert wurde, zu künftigen Zeiten.“

Diesen Antrag begründeten die Böhmen bei dem Kurfürst Friedrich damit, weil „sy zu künftigen Zeiten zwischen der wirdigen Cron zu Beheim und dem Haus zu Bayern ye gern allen guten Willen und Freudschaft sehen wollten, und wär ihnen nit lieb, dass einicherley sollte Anstand bleiben, das zu künftigen Zeiten zwischen beider Herren Erben und Nachkommen Unfreuntschaft und Unwillen möcht bringen.“

Die bayerischen Räte hatten diesem Anbringen der Böhmen auf deren Verlangen und mit Herzog Ludwigs Bewilligung beigewohnt, damit, wie die Böhmen meinten, „ihr Begehren in ein gutes Wesen käm.“ Friedrich versprach den Antrag an Herzog Ludwig gelangen zu lassen. Dieser aber antwortete mit höflichem Danke: er erkenne ihren guten Willen, fügte aber einfach bei: er wolle der Verabredung von

Taust nachkommen, und hoffe, dass durch einen so freundlichen Beginn ihrer beider Erben ein Beispiel daran nehmen und sohin in Zukunft in aller Liebe, Freundschaft und guter Nachbarschaft sitzen, auch dieselbe nur mehren nicht mindern werden.

In Folge der am 16. Oktober 1459 mit König Georg wirklich zu Stande gekommenen Einigung liess Herzog Ludwig Zeit seines Lebens die Anforderung beruhen.

Sein Sohn Herzog Georg der Reiche machte erst 1497 wieder einen Versuch, indem er seinen Räten Sigmund von Fraunberg und Dr. Peter Paumgartner, welche er damals wegen anderer Angelegenheiten nach Prag sendete, beauftragte, auch den Ausstand der böhmischen Verschreibung mit ziemlichen Worten in Anregung zu bringen.

Sobald diese Angelegenheit zur Sprache kam, liess König Wladislaus die Schuld ganz in Abrede stellen, und als die bayerischen Räte dagegen Einwendung erhoben, erklärte der böhmische Kanzler: es thäte nicht Noth dieser Zeit von solchen Sachen zu disputiren, denn der König wäre ihrem Herrn, dem Herzoge, nichts schuldig, wolle auch nichts bezahlen; sie sollten zu dem Könige kommen und Abschied nehmen.

Also förmlich zur Thüre gewiesen, blieb den bayerischen Räten nichts übrig, als bei dem Abschiede darüber Beschwerde zu erheben.

Bei der Vertheilung von Herzog Georg des Reichen Verlassenschaft gelangte die böhmische Schuldverschreibung durch den auf dem Reichstage zu Köln 1505 gefällten Spruch Kaiser Maximilians an die Prinzen Ott Heinrich und Philipp, deren Vormund Herzog Friedrich die Schritte zur Ausbezahlung der Rückstände und Flüssigmachung der jährlichen Gült versuchte, jedoch wie leicht zu erachten, ohne den mindesten Erfolg.

Ja die Böhmenkönige hatten statt Zahlung zu leisten, im Laufe der Zeiten bei den bayerischen Fürsten neue Schulden gemacht und sie unbezahlt gelassen.

König Sigmund war dem Herzoge Heinrich dem Reichen für geleistete Dienste 1840 Schock Groschen, Prager Münze, schuldig geworden, und hatte ihm die Zahlung binnen Jahr und Tag (laut Urkunde vom Sonntag

nach Auffahrttag 1423) verschrieben, ohne seiner Verpflichtung nachzukommen.

Im Jahre 1460 lieh Herzog Ludwig der Reiche dem Könige Georg, der ihn noch kurz vorher wegen der Lösung der Pfandstücke so übermüthig behandelt hatte, aus Freundschaft „zu dessen und der Krone Böhmen grosser Nothdurft“ 15,000 ungarische Dukaten, gegen das Versprechen baldiger Rückzahlung, welches nicht gehalten wurde.

Als daher von den Böhmen im Jahre 1509 ein Landtag nach Eger anberaumt war, gedachte Herzog Friedrich denselben zu beschicken, um die Forderung seiner Mündel an die Krone Böhmen da anbringen zu lassen, und befahl den Räthen alle Anspruchstitel abschriftlich nach Amberg zu überschicken, damit der Ritter Georg Wisbeck und andere Räthe, die er und sein Bruder in eigenen Angelegenheiten nach Eger zu senden beabsichtigte, darüber rathschlagen und, so es ihnen gut dünke, bei Böhmen die Anforderung stellen sollten.

Da der Tag verlegt wurde, wandte Friedrich sich schriftlich an den König Wladislaus [Montag nach exaltac. crucis, i. e. 16. Sept. 1510] und begehrte unter Darlegung der Verhältnisse die Bezahlung der Hauptschuld zu 100,000 Gulden von der Mark her, und König Georgs Schuld zu 15,000 ungarischen Dukaten, sowie der Zinsen und Schäden von beiden Hauptsummen.

Nach vier Jahren machte Friedrich einen neuen Versuch in einem Schreiben aus Neuburg (d. d. Montag nach Invocavit 1514 i. e. 6. März) an den König sowohl als an die Bürgerschaftsstädte, die er aufforderte, die verfallene und die künftigen Zinsen zu bezahlen, oder sich bei dem Könige dahin zu verwenden, dass seine Mündel befriedigt werden, um nicht ferner Ursache zur Klage und Leistungsforderungen zu haben. Diess Schreiben war für den Fall der Abwesenheit des Königs zugleich an die Regenten gerichtet, welche erwiederten, dass diese Forderung des Königs eigne Person angehe, an den sich der Herzog wenden möge; der König werde ihm die gebührende Antwort nicht vorenthalten (Prag, Freitag nach Lätare 1514 i. e. 31. März).

Wie dieser, so waren auch die spätern Schritte Friedrichs von dem geringsten Erfolge. Weder die Botschaft, welche in den Personen des

Grafen Haug von Montfort und des Hans Nothhaft, Landrichters, zu Sulzbach, mit einer Instruktion vom Samstag nach Allerheiligen [8. Nov.] 1516 an die Regenten über den minorennen König Ludwig sendete, noch die energischen Schreiben aus Amberg Samstag nach Invent. crucis [8. Mai] 1518 an dieselben und an die Bürgerschaftsstädte wurden von den Böhmen beachtet.

Nachdem Ott Heinrich und Philipp im Jahre 1522 die Selbstregierung angetreten hatten, beriethen sie sich 1524 in dieser Angelegenheit mit ihren Landständen.

Diese wussten keinen andern Rathschlag zu geben, als den, welcher bisher schon so oft vergeblich versucht worden, nämlich: die Schuld bei Böhmen zu fordern; wenn keine entsprechende Antwort ertheilt werde, jene Städte, welche Bürgerschaft versprochen, zur Leistung zu mahnen; wenn auch damit nichts fruchtbarliches erzielt würde, möge weiter Rath und Hülfe gesucht werden.

Erst im Jahre 1528 wurden von den beiden Fürsten bei dem damaligen Könige von Böhmen, Erzherzog Ferdinand, die erforderlichen Schritte gemacht, welcher auf ein an ihn gerichtetes Schreiben<sup>1)</sup> antwortete: die Anforderung sei bei seinen Vorfahren, Königen von Böhmen, nicht angemahnt worden; wegen Länge der darüber verflossenen Zeit sei es unmöglich, sogleich die nöthigen Aufschlüsse zu erhalten, wenn diese zur Hand gebracht seien, werde freundliche Antwort nicht ausbleiben.

Da diese nicht erfolgte, wurde eine Gesandtschaft bestehend aus dem Grafen Wilhelm von Ortenburg, Bernhard von Neuneck und Dr. Sebastian Paemerlin, ernannt, welche ihr Glück bei dem Könige Ferdinand versuchen und dahin antragen sollten, dass eine gütliche Unterhandlung stattfinden möge, wozu sie den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Passau, die Herzoge von Bayern und den Herzog von Sachsen vorzuschlagen hatten, aus denen zwei zu Verhörer auszuwählen seien.

Der König entgegnete auf den an ihn gebrachten Antrag, er wolle

1) An die Bürgerschaftsstädte waren gleichzeitig drohende Anmahnungsschreiben erlassen worden, welche wenigstens soviel bewirkten, dass die Städte baten, die Sache bei ihren Fürsten anzubringen, sie und ihre Angehörigen aber nicht zu belästigen.

sich in dieser grossen und wichtigen Angelegenheit mit den böhmischen Räten unterreden, zu welchem Zwecke die Botschaft ihr Anbringen schriftlich darlegen sollte. Die Gesandten erfüllten ungesäumt diesen Auftrag, allein schon am nächsten Tage liess der König ihnen bedeuten, dass er zur Zeit keine Antwort geben könne; in vierzehn Tagen beginne der Landtag; dann wolle er sich mit den Ständen unterreden und den Herzogen hierauf Antwort ertheilen. Da diese wieder ausblieb, wurde er von den Herzogen schriftlich an das gegebene Versprechen erinnert. Der König hatte indessen Prag schon verlassen. Die Regenten, welche das Schreiben erbrochen hatten, meldeten dieses [unterm 10. Nov.] mit dem Beisatze, dass sie das Schreiben dem Könige nachsenden und dessen etwaige Antwort den Herzogen mittheilen wollten.

Auf dem Reichstage zu Speyer im Jahre 1529 wurde der Bischof von Speyer angegangen, den König zu einer Antwort zu veranlassen. Da dieses nichts fruchtete, liessen die Herzoge auf dem Reichstage zu Augsburg eine Vorstellung (v. 25. Okt. 1530) an den Landrichter des Königreiches Böhmen überreichen, welcher rieth, dass die Schuldforderung, wie schon früher, auf einem böhmischen Landtage angebracht werden solle.

Auf dieses hin wurde Dr. Pämmerlein mit einer Instruktion vom 20. Febr. 1531 an den König Ferdinand gesendet, bei welchem er seine Werbung in Beisein der böhmischen Räte mündlich vortrug. Der von Pflug musste ihm jedoch bedeuten, er habe sein Anbringen mit den vidimirten Copien schriftlich an die gemeine Versammlung der Stände zu bringen.

Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen im Jahre 1528 legte Pämmerlin den ganzen Verlauf dar, und hob besonders die vielfältigen Versuche zur Erlangung der ausständigen Renten dar, damit man diesen Anforderungen nicht die Verjährung entgegenhalten könne, und in diesem Sinne einen Bescheid ertheile, wogegen ihm, da der Landtag in wenig Tagen beendet war, die Gelegenheit zu einer Einrede benommen gewesen wäre.

Erst am 24. Mai erhielt Dr. Pämmerlin eine Antwort des Inhalts: der König habe die vier Städte ansprechen lassen; diese hätten aber geantwortet, sie wüssten sich gegen die Herzoge zu nichts verpflichtet; wollten letztere dennoch ihre Zusprüche nicht aufgeben, so möchten

dieselben sie vor dem Könige mit Recht vornehmen. Der König könne aber dieses Erbieten der Städte zu Recht nicht zurückweisen, er versehe sich desshalb: die Herzoge würden sich mit solcher Antwort ersättigen lassen. Dr. Pämmerlin entgegnete sofort: die Forderung gehe in der Hauptsache nicht gegen die Städte, sondern gegen den König als den eigentlichen Schuldner. Die Verweisung auf den Rechtsweg sei um so unbilliger, da über die Richtigkeit der Forderung kein Zweifel bestehet. Seine Bitte um eine der Werbung entsprechendere Antwort blieb unerfüllt.

Bei Gelegenheit des Reichstages im Jahre 1532 wurden neue Beratungen und Beschlüsse gefasst, die eben so fruchtlos waren, wie die bisherigen.

Als im Jahre 1535 die Brüder ihre Lande theilten, erhielt Ott Heinrich zwei Drittel, Philipp ein Drittel. In demselben Verhältnisse wurden auch die Forderungen abgetheilt.

Ott Heinrich liess sich durch die bisherigen erfolglosen Bemühungen nicht abschrecken, und machte noch vielfältige Schritte, indem er wenigstens einen Theil des Kapitals und der Zinsen oder irgend eine andere Entschädigung dafür zu erhalten suchte, da er die ganze Schuld einzutreiben, für unmöglich erkannte.

Im Februar 1538 sendete er deshalb den Dr. Pämmerlin nach Prag an den König Ferdinand mit dem Vorschlage, falls es diesem nicht gelegen wäre, durch volle Baarzahlung seine Verpflichtung zu erfüllen, der Herzog mit einer gebührenden Vergleichung, so vielleicht ausserhalb des Königs Kammer gefunden werden möchte, sich begnügen wolle, wobei der König seinen Vortheil gegen die Krone suchen könne. Im Falle des Eingehens von Seite des Königs auf diesen Vorschlag sollte Dr. Pämmerlin auf 50,000 Dukaten unterhandeln. Ausserdem ging des Herzogs Plan dahin, dass der König ihm als Entschädigung die Pfandschaft der Markgrafschaft Burgau, die nach sechs Jahren von dem Bischöfe von Augsburg ledig würde, so wie die Reichspflege Weissenburg nach deren Erledigung von der Reichsstadt Weissenburg, zu verleihen, in der Art, dass auf den bisherigen burgau'schen Pfandschilling auch noch ein Theil von den ausstehenden auf fünfzehnhunderttausend Gulden

ungarisch sich belaufenden Zinsen geschlagen würde, um welchen Betrag sich dann die Lösungssumme erhöhen würde.

Durch Vermittlung des Bischofs von Trient erhielt Dr. Pämmerlin am 17. Febr. 1538 bei dem Könige Audienz. Man forderte sein Gesuch schriftlich, und es wurde die Sache an den Kammer-Rath gebracht, auf dessen Gutachten der König dieselbe den böhmischen Ständen übergeben liess, welche jedoch darauf antrugen, die Verhandlung einzustellen, bis mehrere Räthe zusammen kämen. Pämmerlin musste unverrichteter Sache Prag verlassen.

Auf dem Regensburger Reichstage im Jahre 1541 brachte Ott Heinrich seinen Vorschlag wegen Ueberlassung der Markgrafschaft Burgau in Pfandschaftsweise, oder nach billiger Vergleichung für freies lediges Eigen wieder in Anregung. Der König entschuldigte sich wie bisher mit Ueberhäufung von andern Geschäften, und verwies den Herzog wieder auf einen böhmischen Landtag.

Nachdem im November 1541 durch Absendung Eustachs von Lichtenstein nach Prag noch einmal ein Versuch gemacht worden war, erfolgte unterm 16. Januar 1542 von Prag aus ein Schreiben des Königs Ferdinand an Ott Heinrich: er, der König, sei nach nochmaliger Einvernehmung seiner Räthe und der beteiligten Städte zu der Ueberzeugung gelangt, dass er dem Herzoge nichts zu leisten schulde; vermeine der Hertzog ihn, die Städte oder sonst Jemand dieser Ansprüche nicht zu entlassen, möge er ihn und alle andern bei dem königlichen Stuhle zu Prag rechtlich belangen. Der König hoffe aber von dem Herzoge ferner unbeschwert belassen zu werden.

Durch diese ungerechte Abweisung wurde die Hoffnung Ott Heinrichs, sich vor dem ihm drohenden Verderben retten zu können, völlig vernichtet. Die ihn drückende Schuldenlast hatte damals eine solche Höhe erreicht, dass Kaiser Karl V. am 26. April 1544 seine Einwilligung zur Veräusserung von Ott Heinrichs Landen und Leuten gab.

Seit dieser Katastrophe unterblieb die Anmeldung der Schuldforderung, bis im Jahre 1802 die österreichische Regierung bei Gelegenheit der Unterhandlungen über die Differenzen wegen der in der Oberpfalz gelegenen böhmischen Lehen auch die Auslösung der böhmischen

Pfandschaftsgüter einmischte, was Bayern Anlass gab auch die Anforderung wegen dieser böhmischen Schuld wieder geltend zu machen, worauf wir im nachstehenden Abschnitte bei der Geschichte der böhmischen Pfandschaft zurückkommen werden.

### Die böhmische Pfandschaft.

Kaiser Karl hatte trotz seiner den bayerischen Herzogen unterm 4. Oktober 1374 gegebenen Versicherung, nie nach ihren Pfandschaften zu streben, doch den Plan nicht aufgegeben, sich der böhmischen Pfandschaft wieder zu bemächtigen, und deshalb im nämlichen Jahre noch zu Eger am 27. Dez.<sup>1)</sup> mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg sich verbunden, dass dieser ihm mit aller Macht helfen solle, im Falle Herzog Otto ohne männliche Erben stürbe und die Herzoge Stephan der ältere und dessen Söhne Stephan, Friedrich und Johann ihm — Karl — die ihnen wegen des Kaufes der Mark Brandenburg eingeantworteten Städte, Burgen und Lehén um 100,000 Gulden nicht zu lösen geben würden. Sein Absterben vor Otto vereitelte dieses Vorhaben. Durch des letztern Vertrag mit seinen Vettern vom 29. Sept. 1375 kamen die böhmischen Pfandschaftslande in gemeinsame Verwaltung der vier Herzoge, und in Folge der Vereinbarung vom 24. März 1376 unter die der Herzoge Otto und Friedrich, bei welch' letzterem selbe nach Ottos Tode verblieben, bis sie gemäss der Verträge vom Jahre 1384 und 1390 aufs neue in die gemeinschaftliche Regierung übergingen.

In der über die Theilung vom Jahre 1392 ausgestellten Urkunde war die böhmische Pfandschaft gar nicht erwähnt worden. Sie wurde aber, wie sich aus spätern Daten ergibt, unter die drei Brüder gleichfalls vertheilt. Da Friedrich wegen seines grössern Antheiles an den Hauptlanden seinen Brüdern eine Zugabe zu leisten hatte, verwendete er sein Drittel der Pfandstücke zur Entschädigung für Herzog Stephan.

Bei der Ausantwortung derselben an die Herzoge Stephan und Johann wurde auf des letztern Betrieb, — da er sich von seinem

1) Reg. Boic. IX. 336. irrthümlich zum Jahr 1375; die Urkunde zählt die Jahre vom Christtage an, gehört daher nach unserer Zeitrechnung noch in das J. 1374.



Bruder Stephan nichts gutes versah, und desshalb mit Friedrich im Falle eines Angriffes von Seite Stephans ein Bündniss geschlossen hatte (16. Sept. 1393) — sogleich eine Theilung nach Herzog Friedrichs und der Landherren Rath vorgenommen (Landshut 8. Okt. 1393). Die Hauptverschreibungen Karls und Wenzels behielt Friedrich auf der Brüder Ansuchen in Treues Händen zu gleicher Benützung für beide bei sich (9. Okt. 1393).

In dieser Theilung fielen an Johanns Drittel: die Veste und Stadt Sulzbach mit sammt dem Geleite, Kasten, Erzzoll, Erzzehend und Allem von Altersher dazu gehörigen, die Vesten Rosenberg und Poppberg mit beider Zugehörung, sodann die Oeffnung der zwei Vesten Hauseck und Lichtenneck.

Stephan erhielt für seine zwei Drittel: Lauff, Veste und Stadt, Hersbruck, Veste und Stadt, die Vesten Lichtenstein, und Neidstein, die Veste Breitenstein mit dem Walde, die Veste und Stadt Hirschau, die Veste Floss mit den Märkten Vohenstrauss und Floss, und den Theil und die Oeffnung an Reicheneck.

Das Landgericht blieb ungetheilt; so oft man eine Landschranne in Herzog Johanns Drittel besitzt, so oft soll man in Stephans zwei Dritteln zwei Schranken nach einander besitzen. Der Landrichter zu Sulzbach wird vom Herzoge Johann ernannt, hat aber beiden Herren Gelübde zu leisten, und von den Gefällen des Landgerichtes dem Herzoge Johann ein Drittel, dem Herzoge Stephan zwei Drittel auszuantworten. Ausserdem hat Herzog Johann von seinen Gefällen an seinen Bruder jährlich zu Georgi und Michaeli jedesmal siebenzig Pfund in der Münze und Währung zu entrichten, die er von seiner Gült einnimmt. Jeder Herr leiht und verspricht in seinem Theil seine Lehen und Mannschaft. Keiner soll ohne des andern Wissen und Willen einen Krieg anfangen. Kämmen sie aber eines Krieges überein, soll Stephan zwei Theile, Johann den dritten Theil ausrichten. Müsste oder wollte einer von seinem Theil kriegen, soll er den Krieg allein ausrichten. Die Pfandschaft darf nicht getrennt zu lösen gegeben werden.

Herzog Johann verpfändete schon am 7. Febr. 1395 mit seinem Sohne Ernst Sulzbach nebst Rosenberg und Poppberg, zu Leibgeding an Pfalzgraf Ruprecht den jüngern, Ruprecht den jüngsten und dessen

Söhne Friedrich und Johann um 7000 ungr. Gulden und gegen die Verpflichtung, dass an Herzog Stephan jährlich 140 Pfund Amberger Pfennige zu entrichten seien. Schon am 26. Juni desselben Jahres vertrieben Johann und sein Sohn dem Pfalzgrafen Ruprecht weitere 1000 Gulden ungrisch auf Sulzbach. Durch den im nämlichen Jahre erfolgten Zusammenwurf gelangte Johann auch zum Mitgenusse an den ingolstädtischen zwei Dritteln.

Der Krieg, welchen Ludwig der Bärtige wegen der ausständigen Rente aus „der Geltschuld der Marckh zu Prandenburg“ im J. 1399 begann, führte zu Verwicklungen mit der Münchner Linie auch hinsichtlich der böhmischen Pfandschaft. Ludwig hatte erfahren, dass Kaufmannsgüter der Bürgerschafts-Städte von Frankfurt unterwegs seien, dieselben auch wirklich ausgekundschaftet, hinweggenommen und in Hirschau niedergelegt, um sie da berechnen zu lassen. Als die Böhmen dieses inne wurden, nahmen der von Wursaw, der von Wittaw und andere Amtsleute des Königs Wenzel bei Nacht und Nebel das Schloss Hirschau ein, und theilten die da gemachte Beute unter sich.

Um den beiderseitigen Verwüstungen Einhalt zu thun, beredeten endlich Johann Landgraf zu Leuchtenberg und der Ritter Johann von Hirshorn, Viztum zu Amberg einen Frieden, welcher von St. Andreas-tag d. h. Zwelfboten (30. Nov.) 1399 bis auf den ersten Sonntag in der Fasten so man singet invocavit, d. i. bis 7. März 1400 währen sollte. Von Seite Königs Wenzels nahmen zu Sulzbach am 24. Nov. 1399 sein Kanzler Wenzeslaus Patriarch von Aquileja, Swantibor Herzog von Stettin und Borziwoi von Swinar, des Königs Hauptman in Bayern diesen Frieden auf und beurkundeten, dass in der Zwischenzeit die beyden Fürsten zu einem Tage auf Sonntag nach St. Erhardstag (11. Januar 1400) in Nürnberg zusammen kommen oder sich durch Bevollmächtigte daselbst sollten vertreten lassen, um sich in der Güte zu vereinigen. Hirschau musste nach Eingang des Friedens dem Landgrafen von Leuchtenberg und Johann von Hirshorn die Zeit des Friedens über eingeweiht, und im Falle eine Berichtigung zwischen beiden Fürsten nicht erzielt würde, acht Tage vor Ausgang des Waffenstillstands den Amtsleuten König Wenzels wieder eingegeben werden.

Dieser Unglücksfall Ludwigs gab seinen Vettern sogleich Anlass

zu Vermehrung ihrer Klagen gegen ihn, so dass Kurfürst Ruprecht III. auf dem Tage zu Heidelberg (10. Januar 1400) auch wegen Hirschau zu entscheiden hatte, und die Herzoge dahin beredete, sie möchten diese Sache gegen einander ein Jahr lang gütlich stehen lassen, weil er, Ruprecht, hoffe, dass König Wenzel hiezwischen mit ihm verrichtet, und das Schloss wieder zurückgestellt sein werde. Beschähe es nicht in dieser Frist, so sollten die zu den übrigen Austrägen bestimmten sechs Schiedsrichter mit dem Obmanne darüber entscheiden, wenn die Herzoge Ernst und Wilhelm den Herzog Ludwig deshalb ansprechen sollten.

Der mit König Wenzel verabredete Friede verlief, ohne dass eine Ausgleichung erzielt worden wäre, und der Krieg wurde erneut, in welchem der gegen Wenzel zum römischen Könige gewählte Kurfürst Ruprecht III. am 17. Sept. 1400 Hirschau mit Teidigung von dem von Wittow gegen Hinausbezahlung von sechsthalbhundert Gulden wieder an sich brachte, aber seinen Vettern vorenthielt.

Inzwischen hatte der immer Geldbedürftige Herzog Stephan von den 140 Pfund Pfennigen, die ihm aus dem Münchner Antheil von Sulzbach jährlich gebührten, 100 Gulden den Freudenbergern, den Ueberrest aber an Jobst Tözl und seine Gattin verpfändet, und ehe noch diese Schuld, abgetragen war, auf diesen Ueberrest unterm 8. April 1400 Dietrich dem Stauer wegen 2700 guter neuer ungr. Gulden, um die ihn derselbe von Albrecht von Abensberg geledigt hatte, angewiesen, und ein halbes Jahr später gemeinschaftlich mit seinen Vettern Ernst und Wilhelm an den Kurfürst Ruprecht III. auch noch Stadt und Veste Hersbruck und den Markt Schwandorf um 10,367 neue ungr. Gulden auf Wiederlösung verpfändet. (Urk. v. 1. Juni und 11. Juli 1400.)

Der Verlust von Hirschau, und diese Verpfändungen, an deren Wiedererlangung dem jungen Herzoge Ludwig dem Bärtigen äusserst gelegen war, die er aber unerachtet aller Schritte nicht durchsetzen konnte, bildeten in der Folge einen nicht geringen Anstoss zu den immer heftiger werdenden Zerwürfnissen Ludwigs mit seinen Vettern, die sich zu blutigen Kriegen steigerten, und ihn zuletzt ins Verderben stürzten.

Schon im Jahre 1406 (17. Sept.) hatte er mit dem König Ruprecht Abrechnung gepflogen über seine an diesen gehabten Forderungen.

Der König war ihm bis dahin über Abzug von 720 Gulden, um die dem Könige 81 Pfund jährlicher Gült von Sulzbach zu Pfand standen, 17,318 $\frac{1}{2}$  Gulden rein schuldig, wozu Herzog Ludwig noch 4000 Gulden zur Lösung von Hersbruck baar darstrecken sollte, so dass sich des Königs Schuld auf 21,318 $\frac{1}{2}$  Gulden erhöhte, um welche Summe Hersbruck und die Veste Rothenberg an Ludwig eingeanwortet werden sollten. Wäre dem Könige Ruprecht auf den zwei Dritteln des Landgerichts Sulzbach etwas verschrieben, das sollte dem Herzoge auch ledig werden, und der Betrag hiefür an der Summe für den Rothenberg abgezogen werden; der Landrichter zu Sulzbach habe den Herzogen Stephan und Ludwig gegenüber sich dem Theilungsvertrage zu halten.

Wegen Hirschau kam man damals überein, dass der Schenk von Limburg als Obmann mit einem gleichen Zusatz erkennen solle, was König Ruprecht dem Herzoge Ludwig darum zu thun schuldig sei.

Aber weder die Lösung von Hersbruck, noch die Ausantwortung von Hirschau kamen zum Vollzuge; beide gediehen nach König Ruprechts Tode bei der Theilung von dessen hinterlassenen Landen mit den übrigen Pfandschaftsstücken Sulzbach, Rosenberg und Popperg, gleichwie die Veste Rothenberg mit dem Markte Schnaittach an den Pfalzgrafen Johann von Neumarkt (1410, 3. Okt.)

Erst im Jahre 1417, nachdem Ludwig gegen den Pfalzgrafen Johann mit einer Vorladung an den Kaiser vorgegangen war, brachte er es dahin, dass seine und des Pfalzgrafen Räte am 1. Sept. zu Uffenheim zusammentreten, um da unter dem Vorsitze des Pfalzgrafen Otto I. von Moosbach in dieser Angelegenheit zu verhandeln. Ludwig hatte von Konstanz aus seine Räte Wernher Parsberger und Jörg Gumpenberger dahin angewiesen, dass wenn seiner Forderung von Seite des Pfalzgrafen nicht entsprochen würde, sie ein freundliches Schiedsgericht in Vorschlag bringen sollten, unter einem gemeinsamen Obmanne, wozu einer von den fünf zu benennenden Personen, nämlich Graf Eberhard von Wirtemberg, der Markgraf von Baden, der Graf Günther von Schwarzburg, Graf Friedrich von Oettingen, Heinrich Nothhaft, Vicedom in Niederbayern gewählt werden solle, jedoch in der Erwartung, dass diese Angelegenheit nunmehr in kürzester Zeit zum Austrage gelange, indem es

ihm das allerliebste wäre, dass die Sache, ohne es auf einen Rechtsspruch ankommen zu lassen, bereinigt würde.

Pfalzgraf Johanns Räte versprachen Ludwigs Forderungen und Anerbieten ihrem Herrn hinterbringen zu wollen; Ludwig selber schrieb in obigem Sinne wiederholt an die Pfalzgrafen Johann und Otto und verband damit die Bitte, die von Hersbruck nicht so sehr mit der Steuer und Schatzung zu beschweren (dd. Konstanz 13. Sept. und 7. Okt. 1417) erhielt aber nicht einmal eine Antwort, so dass er sich veranlasst fand, wiederholt an den Kaiser sich zu wenden, welcher wirklich bei seiner Heimkehr von Konstanz der Angelegenheit Ludwigs in Regensburg mehrere Tage widmete (Oktober und November 1418), wozu ausser Herzog Ludwig und Pfalzgraf Johann auch die Herzoge Ernst und Wilhelm sich eingefunden hatten.

Sigmund liess sich hier die Werbungspunkte Herzog Ludwigs vortragen (am 1. November). Hinsichtlich der verbrieften Schuld König Ruprechts, deren Zahlung Ludwig von Johann forderte, war der Kaiser der Ansicht, es sei unbillig, dass Ludwig sie verliere; es sei aber auch nicht billig, dass Johann dieselbe allein tilge, da er mehrere Brüder habe. Der König erklärte, dass er allen Erben König Ruprechts schreiben und einen benannten Tag in deutschen Landen hiezwischen und künftigen St. Georgentag zur Entscheidung ansetzen wolle, zu welchem er gewisse Fürsten einladen werde. Würden die Fürsten mit der Minne nicht einig, solle Ludwig einen Rechttag begehren. Könnte der König zu dem dritten Rechttag Fürsten nicht haben, mag er Grafen, Freie und Ritter dazu nehmen, wie zu Konstanz verabredet worden.

Wegen der 140 Pfund, welche man jährlich von Sulzbach herausgeben solle, deren Ausstand Ludwig auf 2360 Pfunde berechnete, während Johann nach einem von seinem Vater ererbten Briefe 80 Pfund daran zu haben behauptete, die jedoch in der Abrechnung Ruprechts mit Ludwig schon in Abzug gebracht worden waren, — hierin war des Königs Meinung, dass Pfalzgraf Johann das, was er an den hundert Gulden, die noch ledig und gen den Lichtenstein verschrieben sind, nicht bezahlt habe, noch entrichte, und fürbas jährlich bezahle, wie die Verschreibung ausspricht.

Um Hirschau war des Königs Meinung: Er wolle seinen Bruder, den König von Böhmen, dahin vermögen, dass Pfalzgraf Johann und dessen Erben von dem böhmischen Könige, und dessen Erben deswegen ohne Zusprüche bleibe. Möge er, Sigmund, dieses also austragen, soll dem Herzoge Ludwig Hirschau wieder ausgeantwortet werden. Die Entscheidung über die Kosten und Schäden, womit König Ruprecht oder Pfalzgraf Johann Hirschau von dem von Wittau und Genossen in ihre Gewalt gebracht oder das wieder gewonnen haben, behielt sich der König bevor. Vermag Sigmund seines Bruders Einwilligung nicht erlangen, soll die Sache für einen jeden der beiden Fürsten hinfür in allem dem Rechte bestehen, als auf den heutigen Tag.

Während nun König Sigmund die Entscheidung der so eben angeführten Streitpunkte sich vorbehielt, übertrug er die Verhörung anderer, uns hier nicht berührender Späne, den Herzogen Ernst und Wilhelm, nach deren Schiedspruch ein Anlassbrief gemacht wurde, in welchem die Bestimmung wiederholt wurde, dass alle Zusprüche von hiezwischen bis nächsten St. Georgentag anstehen sollen, innen welcher Zeit er beiden Theilen einen Tag ansetzen werde (Regensburg, Mittwoch vor St. Martinstag (9. Nov.) 1418).

Beide Fürsten hatten diese Stallung angenommen, und sich verpflichtet, den Anlassbrief zu siegeln. Als aber Jakob von Geldern, des Königs Bote, dem Pfalzgrafen Johann den Brief zur Sieglung überbrachte, gab er denselben dem Boten, der ihn auch dem Herzoge Ludwig zur Sieglung überbringen sollte, nicht mehr heraus, sondern sendete denselben durch seinen Pfleger von Lengenfeld, Johann Leiblfinger, dem Könige ungesiegelt zurück.

Der in Aussicht genommene Tag kam dessen ungeachtet auf Ostern 1419 zu Nürnberg vor Burggraf Johann zu Stande, welcher auf dem Rathhause daselbst der beiden Fürsten Sprüche, Rede und Widerrede, und des Königs Teidigung in Gegenwart seiner und der beiden Herren Räte, sowie der Städtebotschafter von Nürnberg, Rotenburg und Weissenburg verhörte, und zwei Tage darüber sass (am 19. und 20. April).

Wegen Hirschau erbot sich Herzog Ludwig zu Bezahlung der Summe, die König Ruprecht dem von Wittaw darum gegeben; wolle Johann darauf nicht eingehen, solle er ihm eines Rechten sein.

Johann entgegnete, er sei wegen des Schlosses dem Herzoge Ludwig zu nichts verpflichtet, und darum auch keines Rechtens. Durch des Burggrafen Bemühung liess sich endlich Johann zu der Erklärung herbei, wenn Ludwig ihn bei dem Könige von Böhmen austrage, dass er von diesem einer weitem Forderung überhoben sei, wolle er das Schloss gegen Entrichtung der Auslagen darauf an Ludwig abtreten. Ludwig erwiderte: er traue seinem Vetter wohl zu, er gebe ihm sein Erbe wieder; besorge dieser aber darum von dem Könige der Böhmen nicht ohne Anforderung zu bleiben, so wolle er, Ludwig, darauf ein Ueberwett setzen, im Falle der König von Böhmen den Pfalzgrafen darum zuspreche; möge er des Königs Ansprüche gegen ihn nicht abtragen, wolle er das Schloss ihm wieder eingeben; trage er ihn aber gegen den König aus, dann solle ihm, Ludwig, sein Erbe unbekümmert gelassen werden. Herzog Johann gieng auf diesen Vorschlag nicht ein, und so blieb dieser Artikel unerledigt.

Darauf brachte Ludwig seine Geldforderung unter Bezugnahme auf die Abrechnung an. Johann antwortete, er sei dem Herzoge wegen dieser Schuld nichts schuldig, und ihm auch darum keines Rechtens pflichtig noch gebunden.

Bei der am 20. April stattgehabten Teidigung nach des Königs Anlassbriefe gelang es dem Burggrafen, dass die beiden Fürsten über etliche Stücke sich einigten. Als bei dem Artikel über die gegenseitigen Ansprüche der Diener der beiden Fürsten, Johann die Sache des Peter Egger und des Eberhard Mistelbeck gesondert wissen wollte, verstand sich Ludwig zur Zahlung von Eggers Forderung nach Massgabe des mit dessen Bruder gepflogenen Uebereinkommens; hinsichtlich des Mistelbeckens wollte er bei der von dem Nothaft zu Kellheim getroffenen Teidigung bleiben. Der Burggraf sollte über beide Vorschläge entscheiden. Als aber dieser am 23. April beiden Fürsten seine Vermittlungsvorschläge eröffnete, und als man an Mistelbecks Schuld kam, dieser auch den Hof zu Leutlingen zurückverlangte, so zerstiess sich der ganze Ausgleichungsversuch, weil der Mistelbeck auf Herzog Ludwigs Anerbieten ihm den Lutz Schenk, von dem er den Hof gekauft, zum Rechten zu stellen, nicht einging.

Zu Nürnberg, am Sonntag vor St. Johannstag Sunwenden (18. Juni

1419) verabredeten Ludwig und Johann abermal einen Hindergang auf Burggraf Johann, der ihnen hiezwischen und kommende Weinachten einen Tag ansetzen soll, sie mit beider Wissen und Willen zu entscheiden; was in der Gütlichkeit nicht gerichtet werden mag, darüber soll ein freuntlich Recht gesprochen werden. Welcher dem Spruche nicht folge, und höher dingen würde vor ein geistliches oder weltliches Recht, der soll seine Zusprüche verloren haben.

Burggraf Johann übernahm das ihm zugedachte Vermittleramt. Es wurde deshalb ein Anlassbrief auf ihn ausgestellt, welchen neben den beiden Fürsten auch er, und überdiess noch der Bischof Johann von Würzburg und die Herzoge Ernst und Wilhelm, welche Drei das Ueber-einkommen beredet und zu Stande gebracht hatten, besiegelten. (Anlass-brief v. 18. Juni 1419.)

Aber wie wenig aufrichtig Johans und der Vermittler Gesinnung gegen Ludwig gewesen, ergibt sich aus der Thatsache, dass schon eilf Tage später, Kurfürst Ludwig von der Pfalz, Pfalzgraf Johann, die Herzoge Ernst, Wilhelm und Heinrich, der Markgraf Friedrich von Brandenburg, die Bischöfe Johann von Eichstädt und Albrecht von Regensburg an des letzteren Sitze ein gegenseitiges Bündniss wider Herzog Ludwig schlossen (dd. Regensburg 29. Juni 1419).

Kein Wunder, dass Burggraf Johann den beiden Fürsten auf Sonntag nach Margarethentag nach Nürnberg angesetzten Tag wieder abschrieb, da ihm „solche Sach angestossen, dass er nicht kommen kann, weshalb er ihnen einen andern Tag benennen wolle“ (Plassenburg, Freitag vor Kiliani [7. Juli] 1419.)

Als Ludwig sich damit nicht zufrieden stellte, gab Burggraf Johann von Neustadt am Kulm aus als Ursache dieses Aufschubes an: er und der Bischof von Bamberg stünden ihrer Unterthanen wegen in einer Stallung, die acht Tage nach Jacobi (1. August) ausgehe. Sein Bruder Markgraf Friedrich werde in der Zwischenzeit ihnen einen Tag ansetzen; sobald er der Sache entledigt sei, werde er ihm und dem Pfalzgrafen Johann durch eigne Botschaft einen Tag nach Nürnberg anberaumen und ihre Sache beenden. Als diesen Tag benannte er später (Plassenburg, Freitag nach Jacobi [28. Juli] 1419) den Sonntag nach Assum-



tionis Marie (20. August) an welchem die Herren abends zu Vilseck ankommen sollen, um Tags darauf die Theidigung zu beginnen.

Da Ludwig ohne Gefahr für seine Person, wegen obwaltender, dem Burggrafen bekannter Feindschaft, dahin nicht kommen konnte, auch das Schloss daselbst zu eng und klein sei, bat Ludwig es möge das schon einmal bestimmte Nürnberg als Ort der Zusammenkunft bestimmt werden. (ddo. Reichertshofen, Mitwoch vor Oswaldi = 2. August 1419.) Noch an demselben Tage schickte Ludwig an den Burggrafen ein zweites Schreiben, worin er diesen bat „im Falle er — Burggraf — des Unwillens halb, den er gegen die von Nürnberg habe — den Tag dahin nicht anberaumen könne, ihm bei dem Bischofe von Bamberg ein Geleit auszutragen, um sicher nach Vilseck (das eben bambergisch war) gelangen zu können. Ehe diese Briefe an den Burggrafen gelangten, hatte dieser seinen Diener Stephan von Sparneck an den Herzog geschickt, welcher ihm seine Meinung eröffnen sollte. (Plassenburg, Sonntag vor Laurenti [6. Aug.] 1419.)

Pfalzgraf Johann muss an Ludwig auch mehrere Briefe in dieser Angelegenheit geschrieben haben, die dieser dem Herzoge Wilhelm mittheilte; denn letzterer schrieb von München aus am 16. Aug. (Mitwochen nach Assumptionis Marie 1419) an Herzog Ludwig, dass er sich nicht zu weit von Ingolstadt entfernen möge, damit, wenn ihm weitere Botschaft, vermuthlich wegen Abhaltung eines Tages, von Johann zukäme, Ludwig diese ihm von Stund an wissen lassen möge. Er wolle dann unverzüglich zu ihm kommen, um vereint zu ihrem Vetter zu reiten. Da werde er treulich und unverdrossen arbeiten und versuchen, ob er die Sache zu guten Dingen bringen möchte. Er bitte ihn ernstlich und rathe ihm freuntlich, sich die Zeit glimpflich und bescheidenlich zu halten, dass er „dester pas in den Sachen tädigen“ möge. Zugleich benachrichtigte er Ludwig, dass der Kurfürst von der Pfalz den Ritter Eberhard von Hirshorn zu ihm schicken wolle. Käme dieser eher nach Ingolstadt als nach München, solle er dieses ihm auch sogleich zu wissen machen.

Da Eberhard von Hirshorn schon Tags darauf (17. August) bei Wilhelm eintraf, benachrichtigte er Ludwig, dass er mit diesem am

Samstage (19. August) zu Reichertshofen eintreffen werde, da er „in dem Brechen“<sup>1)</sup> nicht gerne nach Ingolstadt hineinreite.

Ludwig muss diesen Tag nicht besucht haben, da Pfalzgraf Johann nachmals wiederholt behauptete, seine Ausgleichung mit Ludwig sei nicht zu Stande gekommen, weil dieser auf dem vom Burggrafen Johann angesetzten Tage nicht erschienen sei.

Im folgenden Jahre gestalteten sich die gesammten Verhältnisse zwischen beiden Fürsten durch einen Zwischenfall noch unfreundlicher. Als nämlich Herzog Ludwigs Pfleger zu Freystadt über einen Missethäter richten wollte, waren viele von Pfalzgraf Johanns Leuten von Neumarkt herbeigeeilt, welche bei einem veranlassten Auflaufe den Verbrecher befreiten, so dass der Pfleger den Haupträdelsführer ergreifen liess, und als die Sache untersucht werden sollte, mehrere Neumarkter wegen ihres ungebührlichen Benehmens gefänglich zurückbehielt. Vergeblich hatte sich bei Johanns Abwesenheit dessen Gattin Katharina, und Johann selber nach seiner Rückkehr an Ludwig um Freiegebung der Gefangenen gewendet.

Endlich liess sich Ludwig herbei denselben auf Wiederstellung Tage zu geben, um mit Johann wegen seiner Ansprüche zum Austrage zu kommen. Johann bestimmte den 15. September zur gegenseitigen Zusammenkunft. Inzwischen hatte aber unterm 28. August von Kadolzburg aus des Markgrafen Friedrichs Sohn, Burggraf Johann, dem Herzoge Ludwig einen Absagebrief geschickt, welchem bald andere von etlichen Herren, Rittern und Knechten nachgefolgt waren. Ehe es jedoch auf dieser Seite zu einem Ausbruche kam, hatte der Deutschordensmeister Eberhard von Seinsheim zwischen beiden Partheien einen unverbundenen Tag, welcher zu Freystadt, Nürnberg, Roth oder Schwabach am 1. Oktober stattfinden sollte, verabredet. Ludwig lud daher auch den Pfalzgrafen Johann ein, diesen Tag zu besuchen, um sich miteinander zu einigen, da es seines Theils an billichen Dingen nicht Bruch haben sollte. (Brief v. 17. Sept. 1420.) Da Johann wegen seiner Angelegenheiten mit den Reichsstädten sich eines Tages gen Lauingen auf 29. Sept.

---

1) Eine damals häufige Seuche.

verfangen hatte, kam man nach vielen Hin- und Widerschreiben einer Zusammenkunft gen Arnberg auf 28. Sept. 1420 überein. Während hier Ludwigs Rätthe in erster Reihe auf Ausgleichung der in des Königs regensburger Teidung enthaltenen Punkte hinarbeiten, und dann erst zur Verhandlung wegen der Neumarkter Gefangenen übergehen sollten, wollte Johann nur wegen der letztern allein verhandelt wissen. Und so ging auch diese Besprechung fruchtlos vorüber.

Noch vor Ausgang des Jahres wurden von zwei Seiten Versuche gemacht, beide Fürsten zum Austrag zu bringen; denn nicht nur Herzog Wilhelm beredete mit des Erzbischofs Eberhard von Salzburg Rätthen am 10. Dezember zu Ingolstadt einen Anlass zu einer Tagsatzung zwischen hie und St. Jörgentag (24. April 1421), welchen Anlass Ludwig und Johann siegelten; auch die Hofmeister des Bischofs Johann von Würzburg und des Pfalzgrafen Otto warben zu Ingolstadt bei Herzog Ludwig um einen Tag mit Pfalzgraf Johann, welcher auf 6. Januar 1421 zu Nürnberg stattfinden sollte. Ludwig und Johann erklärten sich bereit, und ersuchten beide den Herzog Wilhelm auch dahin zu kommen. Da der würzburgische Hofmeister diesen Tag wieder abschrieb, bat Ludwig den Pfalzgrafen Otto, den Bischof von Würzburg dennoch zu vermögen, auf den 16. Januar 1421 einen Tag anzuberaumen, und selbst darauf zu erscheinen (Brief vom 3. Januar 1421).

Da Herzog Wilhelm und die salzburgischen Rätthe auch einen Frieden zwischen dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg und dem Herzog Ludwig bis 16. Februar 1421 beredet hatten, die inzwischen statt zu findende Teidigung aber nicht zu Stande kam, schrieb Kurfürst Ludwig von Heidelberg aus (4. Jan.) an Herzog Wilhelm, zu Vermeidung grössern Unwillens und Zweiung in dem Hause Bayern, einen längern Frieden bis Ostern (23. März) zu vermitteln, und einen andern Tag nach Nürnberg auf 23. Febr. oder 9. März anzuberaumen, auf welchem auch Pfalzgraf Johann erscheinen solle. Dieser meldete aber von Pleistein aus (16. Jan. 1421) an Ludwig, er liege da mit allen seinen Dienern und Leuten gegen die Hussen, und könne den angesetzten Tag nicht besuchen, da der König, welcher zu Mies in (Böhmen) sich befinde, ihm befohlen habe zu ihm zu stossen. Vor Anfang Februar war er jedoch schon zurückgekehrt, und erliess statt auf Ludwigs erneute Einladung, den Herzog

Wilhelm zur Ausführung des Anlassbriefes zu vermögen, eine Antwort zu geben, unterm 10. Februar ein offenes Ausschreiben an alle Ritter und Knechte Ludwigs, dass dieser von der Teidigung Herzogs Wilhelms und der salzburgischen Rätthe, denen von Neumarkt Tage zu geben, ausgetreten sei, weshalb er ihnen, dieses klagsweise verkünde, mit der Bitte, ihrem Herren keine Hülfe zu leisten, „ob sich das zu Unwillen und andern Sachen zwischen uns machen würde, als Ihr uns und dem Rechte schuldig seit.“

Dieser Andeutung folgte am 5. März Johanns Absagebrief an Ludwig, obgleich ersterer durch Konrad von Murach von dem auf des Königs Geheiss bis Pfingsten (11. Mai) verlängerten Frieden unterm 12. Februar in Kenntniss gesetzt worden war. Diesen Absagebrief, von Schrobenhausen aus gesendet, erhielt Ludwig am Sonntage Judica (9. März) zur Vesperzeit, und schon Tags darauf berannte und belagerte Johann das dem Herzoge Ludwig gehörige Schloss Holnstein.

Ludwig forderte den Pfalzgrafen Johann noch einmal auf, dem von ihnen beiden besiegelten Anlassbriefe Herzog Wilhelms nachzugehen, ehe dass sie beiderseits an ihren Landen und Leuten zu grösserm Schaden und Unwillen kommen, indem er beifügte: „und so wir nu lang mit einander kriegten, so hoffen wir doch, es kom der tag ains darzu, dass sich ainer von dem andern an gleichem pillichen und gewondlichen recht benügen lasse. Und das wär yetz als gut, wann wir Ew gleicher, pillicher und gewondlicher recht nicht vor sein.“

Schliesslich bat Ludwig um Johanns verschriebene Antwort. (Neuburg. Eritag nach Judica [11. März] 1421.) Unter gleichem Datum meldete Ludwig den Herzogen Ernst und Wilhelm Johanns Vorgehen gegen ihn, und rief sie um Kriegshülfe an.

Diese entgegneten seine Bitte aber am 10. April gleichfalls mit einem Absagebriefe.

Der Krieg, welcher darauf entbrannte, wurde nur durch einen kurzen Stillstand unterbrochen, der durch des Königs Friedgebot herbeigeführt wurde und einen Tag zu Nürnberg zur Folge hatte, auf welchen am 10. August (Sonntag nach invent. Stephani) Ludwigs Rätthe ihre Rechtserbietungen anbrachten, welche aber von seinen Widersachern alle verworfen wurden.

Pfalzgraf Johann liess hierauf am 30. Sept. abermal ein offenes Ausschreiben an Herzogs Ludwig Rätthe ausgehen, in welchem er sein Verfahren gegen Ludwig zu rechtfertigen suchte, und behauptete, nicht Er habe den Krieg angefangen, sondern Ludwig!

Ein Tag, welcher sämmtlichen Partheien auf 26. Oktober nach Eichstädt anberaumt war, sowie die noch nachgefolgten Versuche blieben ebenso erfolglos, wie alle bisherigen. Dass König Sigmund erst im Jahre 1422 dem bisherigen Unwesen zu steuern vermochte, ist bekannt. Der von ihm am 1. Sept. 1422 zu Nürnberg gebotne und am 2. Okt. zu Regensburg wiederholte Friede auf vier Jahre, wurde mehrmal verlängert. Sein damals (2. Okt.) dem Herzoge gegebenes Wort, dessen Zusprüche binnen Jahresfrist mit Minne oder mit Recht zu entscheiden, ging jedoch nicht in Erfüllung.

Während dieser Zeit hatte Ludwig seine Uebergriffe gegen Kirchen und Klöster, wegen deren er schon einmal in den Bann gekommen war, fortgesetzt, so dass sich diese veranlasst sahen, ihre Klage bei dem Kardinallegaten Julian, welcher in dem am 23. Juli 1431 eröffneten Konzile zu Basel den Vorsitz führte, wider den Herzog anzubringen. Julian säumte nicht, den Herzog am 27. Sept., als wiederholt dem Banne verfallen zu erklären. Bei dem weitem Vorgehen des Konzils fand König Sigmund es für das Beste, sich der Lande des Gebannten zu bemächtigen, obgleich er selber der hauptsächlichste Veranlasser der Zerwürfnisse gewesen zwischen dem Herzoge Ludwig und dem Markgrafen Friedrich, welcher für ihn Bürge und Selbstschuldner wegen der dem Herzoge Ludwig schuldigen 23,000 Dukaten geworden, und desshalb von dem Herzoge, weil dieser von dem Könige sein Geld nicht erhalten konnte, zur Zahlung aufgefordert, und mit den heftigsten Schmähungen überhäuft worden war. Der deshalb vom Markgrafen Friedrich begonnene Krieg hatte das Signal für alle Feinde Ludwigs zu gleichem Losbrechen gegen diesen gegeben. Sigmund nahm jedoch Ludwigs Lande nur auf Lebenszeit für sich in Anspruch und gelobte, um selbe dem Hause Bayern zu erhalten, sie dem Herzoge Wilhelm und dessen Erben zu verleihen, mit Ausnahme jener Städte, Schlösser, Lande und Leute, welche zu der Krone Böhmen gehören, sowie dessen was an Städten, Schlössern und Pfandschaften von der Mark Brandenburg und des

Reiches wegen an den Herzog Ludwig gelangt war; alles dieses hielt er sich bevor, um damit nach seinem Belieben zu verfügen. (Basel, 25. Nov. 1433.)

Die Acht und Aberacht, welche hierauf wider Ludwig ausgesprochen wurden, kamen jedoch nicht zum Vollzuge, und damit unterblieb auch die in Aussicht genommene Verfügung über die böhmischen Pfandschaftsstücke.

Ludwigs Verzichtserklärung auf die 23,000 Dukaten und auf die ihm verpfändete Stadt Donauwörth wendete das ihm drohende Unheil ab.

Ja es fand sogar zu Ende August des Jahres 1434 eine neue Verhandlung zu Untersuchung von Ludwigs Zusprüchen an seine Widersacher zu Regensburg in des Königs Gegenwart statt.

Herzog Ludwigs gleichnamiger Sohn erneuerte hier unter anderm in seines Vaters Namen dessen Anforderungen wegen Hirschau und Hersbruck, und verlangte die Zurückstellung der seinem Vater in dem Kriege abgenommenen Schlösser Floss, Pezenstein, Lichtenstein, Holnstein, Parkstein, Weiden, Lauf, Hipoltstein, Freystadt und Wackerstein. Johann behauptete hinwider, er sei von Ludwig und den Seinen zu dem Kriege gedrungen worden; Ludwig und die Seinen hätten vielmehr den Krieg angefangen; er getraue daher, dass er um solche Zusprüche nichts zu thun schuldig sei.

Der junge Ludwig entgegnete: nicht Pfalzgraf Johann sei von Anfang her ein Kläger gewesen, sondern sein Vater, und dieser sei es noch, da er um Geldschuld und anderer trefflicher Sachen wegen merkliche Forderungen und Zusprüche zu Johann habe, und darum billig Ankläger ist. Wenn Johann sage, er sei von seinem Vater zu solchem Kriege gedrungen worden, werde sich aus Johanns Absagebrief und seines Vaters Antwort darauf wohl erfinden, dass Johann den Krieg angefangen, und zwar wider Recht. In dem Kriege habe er und sein Vater Nothwehr ihrer Lande und Leute thun müssen; da sein Vater dem Pfalzgrafen vor dem Kriege und seither allwegen viel und mancherlei Rechtgebote gethan habe, als das vielen Fürsten, Herren, Rittern und Städten, die zu Nürnberg, Eichstädt, und andrer Orten bei den Tügen zugegen gewesen, wohl wissentlich ist. Namentlich den Anlass, den vor Zeiten

(1418) der Kaiser hier zu Regensburg gemacht, habe der Pfalzgraf gänzlich verschlagen, und seinen Vater schwerlich bekriegt, seine Schlösser abgenommen, die Seinen gefangen und zu grossem Schaden gebracht. Sein Vater begehre daher aber als vor, Johann solle ihm um seine Zusprüche Ausrichtung thun in der Gütlichkeit, weshalb er hier sei. Wolle Johann darauf nicht eingehen, so verstünden er und sein Vater dadurch nicht Endes, und darum bitte er des Kaisers Gnade demüthig: „müg er uns der sach nicht anders geainen, dass dann hertzog Johann des zu austrag komme nach inhalt des anlass, den unsers herren des kaisers gnad vor zeiten hie zu Regensburg betädigt hat; wollt aber hertzog Johann des auch nit eingeen, dass dann unser gnediger herr der kaiser uns tag zum rechten setz und benenn nach dem als wir dann seiner kaiserlichen maiestat brief haben, damit uns der sach auf das kürzest end und austrag werd, das wollen wir umb sein kaiserlich gnad undertanlich verdienen.“

Von einem Eingehen auf den von Herzog Ludwig jetzt und früher angebotenen Rechtsweg ist abermal keine Spur zu finden, und eben so wenig als im Jahre 1436, nachdem Pfalzgraf Johann und die übrigen Gegner Ludwigs diesen feindlich überfallen hatten, das Basler Konzil ins Mittel trat, und am 21. Juli zu Regensburg durch den Bischof Johann von Lübeck, und Nicolaus von Cusa, Probst von Münstermeinfeld, auf einen vierjährigen Frieden dringen liess.

Endlich kam ein Theil der böhmischen Pfandschafts-Schlösser und Städté, welche der ingolstädter Linie entfremdet worden waren, an diese zurück, aber durch eine Veranlassung, welche den alten Herzog Ludwig mit seinem Sohne völlig entzweite, indem dieser im Jahre 1438 auf einem Tage zu Neumarkt sich mit dem Todfeinde seines Vaters, Markgrafen Friedrich von Brandenburg versöhnte, und dessen Tochter Margareth ehlichte, und vermöge des Heirathsvertrages auch jene Güter erhielt, welche Friedrich seit 1427 mit Pfalzgraf Johann gemeinschaftlich besessen hatte, nämlich die Hälfte von Lauf und Floss, und den Markt Vohenstrauss ganz. Hersbruck und Hirschau, die beiden andern Hälften an Lauf und Floss blieben in Pfalzgraf Johanns Besitze, (Vertrag v. 17. Juni 1440) gleichwie Holnstein, das in den Verträgen vom 20. Okt. 1427 mit Markgraf Friedrich über ihre Eroberungen an Johann gediehen war.

Als nach Ludwig des Bärtigen Tode Herzog Heinrich von Niederbayern, dessen Lande an sich zog, waren also hierunter von der böhmischen Pfandschaft nur mehr die Hälften von Lauf und Floss und der Markt Vohenstrauss vorhanden.

Die wegen Wiederlösung des Münchner Antheiles an der böhmischen Pfandschaft, welcher gleichfalls an die pfälzische Linie verpfändet war, durch Vermittlung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg für Herzog Albrecht III. von Oberbayern gepflogenen Unterhandlungen hatten einen Schiedspruch des Markgrafen dd. Ansbach am 8. November 1451 zur Folge, vermöge dessen dem Herzoge das Recht der Wiedereinlösung zuerkannt wurde.

Sie kam auch durch Herzog Ludwig, welcher in Folge eines zu Erding am 16. Dez. 1450 geschlossenen Vertrages das Geld dazu vorstreckte, zu Stande, wofür ihm Herzog Albrecht III. die ausgelösten Pfandstücke auf so lange aushändigte, bis derselbe aus deren Renten 18,274 Gulden rheinisch davon eingenommen hatte, worauf er selbe an Herzog Albrecht III. wieder abtrat, welcher ihm um den Rest an der ursprünglichen Darstreckungssumme von 32,000 Gulden ein anderes Benügen that. (München 18. Juli 1459.) Auf diese Weise gelangte Sulzbach mit den dazu gehörigen Schlössern wieder an Oberbayern.

Zu der gleichen Zeit drohte aber dem Hause Wittelsbach der Verlust der sämtlichen böhmischen Pfandschaften.

Georg Podiebrad war im Jahre 1458 König von Böhmen geworden und behauptete bei der Gelangung zum böhmischen Throne geschworen zu haben, alle von der Krone abgekommenen Lande an dieselbe wieder zurückzubringen. Dass hierunter vornemlich die bei Gelegenheit der Abtretung der Mark Brandenburg an Bayern zurückgelangten Schlösser und Städte auf dem Nordgaue zu verstehen seien, zeigt unwidersprechlich die Erbvereinigung, welche Kurfürst Friedrich von Sachsen, sein Bruder Wilhelm und seine Söhne Ernst und Albrecht zu Prag am 25. April 1459 mit dem Könige Georg eingingen, worin sie ihm wider Allermäniglich, Niemand ausgenommen, Hilfe und Beistand versprachen, von dem der König und seine Nachfolger an ihren Landen, Herrschaften, Mannschaften und Zugehörungen angegriffen, gehindert oder beschädigt



würden. Als solche Zugehörungen werden aber mit wenigen Ausnahmen nur jene Schlösser und Städte aufgeführt, welche von dem Pfalzgrafen Ruprecht dem ältern und Ruprecht dem jüngern, sodann Pfalzgraf Rudolf II. einst an Böhmen gelangt, zum Theile aber, wie wir wissen an die Herzoge von Bayern in Pfandschaftsweise wieder abgetreten worden waren. Selbst die kleinen Pfandschaften Adelburg und Donaustauf sind darin nicht vergessen.

Als Bundesformel wurde lediglich jene Verschreibung wiederholt, welche im Jahre 1372 zu der Vereinigung zwischen Böhmen und Sachsen war angewendet worden, also zu einer Zeit, in welcher Böhmen noch im Besitze der aufgeführten Landestheile sich befand.

Unverkennbar war diese Erbeinigung eigentlich gegen Bayern gerichtet; und diese geheime Absicht war denn auch der eigentliche Grund, warum König Georg in den kurz vorhergegangenen Unterhandlungen, welche Kurfürst Friedrich von der Pfalz wegen einer Einigung mit ihm gepflogen hatte, und darin auch den Herzog Ludwig von Niederbayern aufgenommen wissen wollte, sich so hartnäckig gegen eine Aufnahme Ludwigs in dieselbe sträubte, und gegen Friedrich sich un-verholen äusserte: Herzog Ludwig habe etliche Schlösser inne, welche zu der Krone Böhmen gehörten, er — Georg — habe aber bei Uebernahme seiner Königswürde gelobt, das Reich zu mehren und nicht zu mindern, desshalb könne Ludwig in die Einigung, was ihn betreffe, nicht aufgenommen werden. Vergeblich war Friedrichs Anerbieten, die Irrung nach Ludwigs Aufnahme in das Bündniss gütlich austragen zu wollen, indem der König die Sache wegen der verpfändeten Schlösser vorher ausgeglichen wissen wollte. Da der Kurfürst darauf beharrte, bei einer Einigung den Herzog wenigstens ausnehmen zu dürfen, willigte der König nur unter der Bedingung ein, dass wenn er mit Ludwig wegen der Krone Böhmen etwas zu schaffen bekäme, der Kurfürst weder ihm noch dem Herzoge Hülfe leisten dürfe.

Auch dieses hatte Friedrich bei dem Könige erwirkt, dass er nach Abschluss der Einigung wegen der Angelegenheit Ludwigs noch weiter unterhandeln dürfe, was jedoch nach Georgs Zusage in kürzester Zeit geschehen und nicht in die Länge gezogen werden solle.

Friedrich hatte von dem Könige Georg ein Verzeichniss von Schlössern und Städten,<sup>1)</sup> die Herzog Ludwig inne habe und der Krone Böhmen zugehören sollen, mit dem Begehren erhalten, dass Ludwig seine Rätthe nach Prag sende, um dem Könige Aufschluss darüber zu ertheilen, unter welchen Verhältnissen der Herzog sie inne habe; besässe er sie in Pfandesweise, wolle der König es dabei bestehen lassen, wären sie aber der Krone Böhmen abgedrungen, und mit Krieg oder mit dem Schwerte abgewonnen, könne man wohl verstehen, dass er — Georg — die billig wieder bei der Krone haben und sie wieder dazu bringen wolle.

Die Verhandlungen fanden auch alsbald zu Prag gegen Ende Mai statt. Herzog Ludwigs Rätthe hatten den Auftrag, dem Könige zu erklären, dass Ludwig von den auf dem Zettel verzeichneten Schlössern nur Weiden und Parkstein, die Herzog Ludwig von Ingolstadt von dem Landgrafen von Leuchtenberg gekauft, zur Hälfte, Floss und Lauff auch nur zur Hälfte, sodann Hersbruck besitze. Hohenstein habe sein Vater Heinrich zu seinen Händen eingelöst; die Hälfte von Reicheneck habe er um sein bereites Geld von den Egloffsteinern gekauft, die andere Hälfte gehöre ihm nicht; an Neidstein, welches den Kemnatern zustehe, habe er nur das Oeffnungsrecht. — Sulzbach, das Ludwig vorübergehend im Pfandbesitze hatte, und eben jetzt an Herzog Albrecht III. wieder auszuantworten im Begriffe stand, liess er unerwähnt.

Die Gegenforderung, welche Ludwig zugleich wegen der böhmischen Schuld durch seine Rätthe stellen liess, schien anfänglich jede Verständigung abzuschneiden, und erst nach wiederholten Gesandtschaften von Seite Ludwigs sowohl als von der des Kurfürsten wurde auf einem Tage zu Taus durch beider Theile Abgeordnete eine Verabredung (vom 18. Sept. 1459) dahin getroffen, dass die gegenseitigen Ansprüche und Forderungen auf beider Fürsten Leben lang ruhen, und von denselben

1) Das Verzeichniss derselben ist einer Abschrift von Kurfürst Friedrich's Einigung mit König Georg, dd. Eger 15. April 1459, auf der letzten Seite der Länge nach beigeschrieben, nämlich: „Sulzbach, Weiden, Hersbruck, Hirschau, Lauff, Bärnau, Auerbach, Rothenberg, Tennesberg, Rosenberg, Frankenberg, Pleistein, Parkstein, Liechtenstein, Reichenstein, Ruprechtstein, Werdenstein, Neidstein, Hertenstein, Hohenstein, Hilpoltstein, Störenstein, Thurndorf, Hauseck, Lichteneck, Hoheneck, Floss, Stralenfels, Eschenbach, und was die Lehen . . . .“ Das übrige ist weggeschnitten.

bei einer auf St. Gallentag (16. Okt.) zu Pilsen stattfindenden Zusammenkunft die Urkunden darüber aufgerichtet werden sollen.

Während die oberbayerischen Herzoge wegen ihrer böhmischen Pfandschaft Sulzbach von dem Könige Georg unbehelligt blieben, die niederbayerischen aber auf die obenangeführte Weise sich mit demselben vertrugen, waren es zuletzt die pfälzischen Fürsten, welche mit dem Könige Georg wegen des in ihrem Besitze befindlichen Theiles der böhmischen Pfandschaft in Streit verfangen wurden.

Dem Pfalzgrafen Johann von Neumarkt, welcher zuletzt hievon noch Hersbruck und Floss, beide zur Hälfte, sodann Lichtenstein und Holnstein besessen hatte, war im Jahre 1443 sein Sohn Christoph, König von Dänemark und Schweden gefolgt, aber im Jahre 1448 unvermählt gestorben. Seines Vaters Lande gediehen an dessen Brüder, Stephan und Otto I. von Mosbach, welcher letzterer durch Kauf in den Gesamtbesitz derselben gelangte.

Im Jahre 1449 trat er an seinen Schwiegervater Herzog Heinrich von Niederbayern seinen Antheil an Floss in pfandschaftsweise ab. Heinrich unterhandelte mit ihm auch wegen der Widerlösung von Hersbruck, und muss diese auch durchgesetzt haben, da Hersbruck später in Ludwigs des Reichen Besitze erscheint.

Wegen der übrigen Theile böhmischen Pfandschaft kam Otto II. von Mosbach, der seinem gleichnamigen Vater im Jahre 1461 gefolgt war, mit dem Könige Georg gleichfalls in Irrungen, welche jedoch im Jahre 1465 dahin verglichen wurden, dass der König sich dazu verstand: „dass die stedt und schlösser, die Herzog Ott eins teils innhat, und doch dieselbigen mit sambt andern schlossen und stedten von der Cron den herrn von Baiern umb ein summa geldts nach inhalt unser vorfaren brief, darüber lautend, auf widerlösung verpfändt sind, dass es bei sollicher verpfendung bis uff widerlösung, bleiben und bestehen soll.“ Nur die, gleichfalls aus der böhmischen Pfandschaft herstemmenden Schlösser Haimburg und Holnstein, musste er neben andern uns hier nicht berührenden Schlössern der Krone Böhmen zu Lehen auftragen. (Urk. König Georgs dd. Prag, 14. Juli 1465, gedruckt in Dumont Corps. dipl. T. III P. I 330. und anderwärts.)

Wladislaus, König Georgs Nachfolger, erneuerte 1482, 2. Mai die

Erbeinigung mit Sachsen auf die alte Formel von 1372 und 1459, und diess mag ihn veranlasst haben, auch die Auslösung der Pfandstücke bei dem Herzoge Albrecht IV. von Oberbayern in Anregung zu bringen, die er 1486 wiederholte, aber erst 1497 mit Ernst betrieb.

Da hiebei das Gesammthaus Wittelsbach theilhaftig war, schickten Kurfürst Philipp von der Pfalz, Pfalzgraf Otto II. von Mosbach, Herzog Albrecht IV. von Oberbayern und Herzog Georg der Reiche von Niederbayern in dieser und anderen einschlägigen Angelegenheiten ihre Räte zu einer Besprechung nach Lauf, welche am 29. August 1498 zu dem Rathschlusse gelangten: obgleich König Karls Brief „den Wiederkauf gemainer pfandschaft nit abstreckte, dass dannoch die fürsten von Baiern der losung zu gestatten nit schuldig weren, sie geschech danne dergestalt, dass der erst pfandtschilling der hunderttausent gulden, mer zweyunddreyszig tausend Gulden, so herzog Ludwig nachmals sunderlich könig Girsickhen darauf verpfenndt und gelihen hat; auch die hunderttausent hungerisch gulden mitsamt der jerlichen gült oder zinns der zehntausend gulden, inhalt der vierfaltigen verschreibung, bezalt und ausgericht sey, danne solich hunderttausent gulden fliessend mitsamt den andern hunderttausent gulden für vergleichung der Cur und Mark Brannburg, inhalt der brief“.

Wegen der hunderttausend Gulden böhmischer Schuld, und zehntausend Gulden jährlicher Gült hieraus waren die Räte der Ansicht, dass man deren Anforderung anstehen lassen solle, bis der König wieder eine Anmeldung wegen der Pfandschaft mache.

Dass aber Herzog Georg der Reiche dessen ungeachtet in dem nämlichen Jahre noch die Forderung ohne Erfolg in Anregung bringen liess, haben wir oben gehört.

Bei diesem Zusammentritt der fürstlichen Räte „ist auch sunst in gemain geredt, dass gut were, dass unser gnedig herren jre rete mer danne bishere gescheen ist, zusammen schickhten, was einem iglichen anligend were, alsdann zu handeln und nicht allein darumb, sunder auch, dass alle umbsessig fürsten und andern anzaigung geben würde, dass sie in fruntlicher aynung und handthabung weren; und ob zu zeitten die notdurft erfordert, dass ir gnade selb personlich bey einander er-

schiene, das geb mehr forcht und ansehens.“ Leider wurde dieser treffliche Rath nie befolgt!

Als nach Beendigung des über Herzog Georgs des Reichen Verlassenschaft ausgebrochenen Krieges durch den Kölner Spruch vom 30. Juli 1505 Georgs beiden Enkeln Ott Heinrich und Philipp ein neues Fürstenthum mit einer Rente von jährlich 24,000 Gulden geschaffen wurde, kamen auch die böhmischen Pfandschaftsstücke hiezu zur Verwendung.

Da man erst später auf dieses Pfandschaftsverhältniss aufmerksam wurde, bestimmte Kaiser Maximilian im Konstanzer-Spruche: „Item als weiland herzog Georg von Baiern etliche Stuck von der Krone zu Böheim pfandweise innegehabt, und Herzog Friedrich (als Vormund der Herzoge Ott Heinrich und Philipp) die nun zumal in Kraft des Spruchs innhat, die an jārlicher gilt mehr, dann sich vom hundert gebürt, ertragen möchten, so sollen die drei Verordneten dieselbe gilt nach gewöhnlichen anschlag taxiren, und was sie finden, dass sich die Nuzung der pfandschaft mehr dann vom hundert fünf Gulden lauft, zu halber nutz und gilt in minderung der 24,000 Gulden nutz und gilt anschlagen, nachdem niemand wissen mag, wann über kurz oder lang solche pfandschaft gelöset werde. Wo aber die Commissarien erfinden, dass briefe vorhanden seyen, so die lösung zu solcher verpfändung abthun, sollen sie an nutz und gilt derselben pfandschaft taxiren, wie andern nutz und gilt, nach laut des Spruchs.“

Von den böhmischen Pfandschaftstücken kamen aber, da Hirschau bei der Oberpfalz blieb, aus oberbayerischen Besitz Sulzbach und aus niederbayerischem nur Floss mit Vohenstrauß an die „junge Pfalz.“ Die Reichsstadt Nürnberg hatte nämlich im Jahre 1504 aus Herzog Georgs Nachlasse, unter andern auch Hersbruck, Lauf und Reicheneck, und aus dem pfälzischen Antheile Haimburg erobert, und wurde am 7. Juli desselben Jahres durch den Kaiser Maximilian in deren Besitze zu Eigenthum bestätigt. (Darstellung des Nürnbergischen unbestreitbaren Eigenthums und Besitzes der in dem Baiern-Landshutischen Erbfolgekrieg acquirirten Ländereien. s. l. 1791. 4<sup>o</sup>. S. 35 Nr. I.) worauf auch die Herzoge Wolfgang und Albrecht gegen Nürnberg auf Lauf

unentgeltlich, auf Hersbruck gegen Abrechnung an den versprochenen Subsidien verzichteten (Darstellung etc. S. 5).

Die Stadt Nürnberg hatte Kenntniss von der Pfandbarkeit und zum Theile Lehenbarkeit dieser Orte zur Krone Böhmen und gebrauchte daher die Vorsicht, sich nunmehr mit sämmtlichen Orten von der Krone Böhmen belehnen zu lassen, indem sie sich deshalb an König Wladislaus wandte, welcher ihrem Wunsche nachkommend, sie zu Ofen am Tage Matthäi (21. Sept.) 1506 mit sämmtlichen Orten belehnte. (Darstellung etc. S. 40 Nr. II.) Kaiser Maximilian I. bestätigte der Stadt in einer zu Kaufbeuern am 15. März 1508 ausgestellten Urkunde diese böhmische Belehnung (Darstellung etc. S. 43 Nr. III), welche König Wladislaus zu Ofen am 25. Juli 1514 dahin bekräftigte: dass nun fürhohin in Ewigkeit solche Flecken, oder das Eigenthum und die Belehnung derselben Niemand anders verliehen oder in andere Wege zugestellt, auch von der Krone Böhmen nicht gesondert, geschieden und getrennt, oder an Jemand, ausserhalb derer von Nürnberg gekehret oder gewendet werden; die von Nürnberg auch diese Flecken sämmtlich oder sonderlich zu empfangen nicht schuldig sein, auch angezeigter Flecken halber vor allen Vergewaltigungen und Beschwerden geschützt, geschirmt und gehandhabt werden sollen. (Darstellung etc. S. 46 Nr. IV.)

Da Kurfürst Philipp von der Pfalz auf die im Erbfolgekriege abgekommenen Lande nicht verzichten wollte, und auch seine Söhne Ludwig und Friedrich die Belehnung erst 1518 unter der ausdrücklichen Bedingung der Verzichtleistung auf die bei Gelegenheit der Achts-erklärung ihres Vaters vergebenen Länder erhielten, traten diese mit der Stadt Nürnberg in Unterhandlungen, und trafen mit derselben am 23. Dezember 1521 einen Vertrag, in welchem bestimmt wurde, dass Nürnberg das Schloss Haimburg mit den zwei Gerichten zu Sindelbach und Berg zurückstelle, und das Schloss deshalb der Krone Böhmen aufsende (Darstellung etc. S. 49 ff. Nr. V), worauf Kurfürst Ludwig und Pfalzgraf Friedrich auf die übrigen Orte Verzicht leisteten (dd. 1. Febr. 1522 — in Darstellung etc. S. 57 Nr. VI).

Wie bekannt kam die junge Pfalz nach Ott Heinrichs I. Tode († 12 Februar 1559) an Wolfgang von Zweibrücken-Veldenz, durch dessen letztwillige Verordnung vom 16. August 1568 nach seinem

Ableben Sulzbach an Herzog Ott Heinrich II., Floss mit Vohenstrauß an Herzog Friedrich gelangten, aber nach beider Hinscheiden wieder an ihren Bruder Philipp Ludwig von Neuburg fielen, um nachmals vereint zu dem neugebildeten Herzogthume Sulzbach verwendet zu werden, dessen letzter Fürst Karl Theodor zuerst das Kurfürstenthum Pfalz (1742) hierauf das Kurfürstenthum Bayern (1777) erbte, und somit sämtliche böhmische Pfandschaften, soweit sie noch im wittelsbachischen Besitze waren, wieder in einer Hand vereinigte.

Während aber im wittelsbachischen Hause die Zwiste um diesen Besitz aufgehört hatten, war derselbe wieder von Böhmen angefochten worden. Schon im Jahre 1571 forderte Böhmen vom Herzoge Friedrich Floss als angebliches Lehen zurück. Kaiser Rudolph erneute 1604 3. März seine Anforderung auf Floss vermöge seines Wiederlösungsrechtes; König Mathias drohte 1611 die Wiederlösung mit genügenden Mitteln in Vollzug bringen zu wollen; er wiederholte diese Drohung im Jahre 1615 und dehnte sie im Jahre 1617 unter Bezugnahme auf die Urkunde von 1373 auch auf Sulzbach aus.

Bei dem am 15. Aug. 1708 zwischen Kaiser Joseph I. und Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz geschlossenen Rezesse, kamen die böhmischen Pfandschaften gleichfalls wieder in Anregung. Hinsichtlich derselben hiess es im vierten Paragraphe dieses Rezesses: „da hätten zwar Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät Sich ihres Rechts bedienen, und solch hinwiederum an- und für sich bringen können, nichts destoweniger und weil die unverbrüchlichen treuen Dienste Sr. churfürstl. Durchlaucht Ihre Kaiserlich und Königliche Majestät je länger je mehrers zu Dero mildesten Gemüthe gehen, so haben Dieselbe Sr. churfürstl. Durchlaucht sothane Pfandschaften, soviel dieselbe davon inne haben, jedoch cum jure perpetuae relutionis gelassen, und zwar noch mit dieser gnädigsten und für Ihre churfürstl. Durchlaucht favorablen Condition, dass die Relution allererst nach Abgang Sr. churfürstl. Durchlaucht und Dero männlichen leiblichen Descendenz geschehen könne und daferne dessentwegen keine Vereinbarung getroffen werden könnte, so haben Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät des Entscheids halber nach beschehener Untersuchung in Kur-Mainz und Würzburg, welche diesen Stritt in Jahr und Tag, nach dem jetzo erwartenden Universal-

Frieden endigen möchten, allergnädigst compromittirt, sollten auch unter diesen Pfandschaften einige gefunden werden, welche von ein oder anderm Inhaber besessen worden, solche Possessoros werden bei allen und jeden mit den vormahligen Pfalzgrafen und Churfürsten in Bayern, auch sonst aufgerichteten Pactis und Verträgen, in soweit dieselbe denen *juribus coronae Bohemicae* nicht zuwider lauffen, zu lassen seyn.“ (Zusammentrag der wichtigsten Urkunden Th. II. S. 334 ff. Nr. 76.)

Im Jahre 1748 erneute die Kaiserin Maria Theresia die Ansprüche auf das Widerlösungsrecht, ohne jedoch dasselbe in Vollzug zu bringen. Veranlassung zu diesen Drohungen hatten stets die seit mehreren hundert Jahren obwaltenden Landeshoheits- und Lehensdifferenzen zwischen der Krone Böhmen und den oberpfälzischen Fürstenthümern gegeben. Um diese für immer abzuschneiden wurde endlich im Jahre 1802 von Seite Oesterreichs und Bayerns eine eigene Hofcommission ernannt, bei welcher Gelegenheit Oesterreich nicht unterliess, auch die Frage der böhmischen Pfandschaftsgüter in Anregung zu bringen, und aussprechen zu lassen, von dem der Krone Böhmen zustehenden Einlösungsrechte Gebrauch machen zu wollen, wogegen Bayern die Behauptung aufstellte, dass das vormalige Widerlösungsrecht theils schon längst mittels Verzichte der Krone Böhmen gegen die Pfalzgrafen erloschen sei, theils, selbst im Falle, wenn diese Verzichte nicht eingetreten wären, solches seit dem Teschner-Frieden nicht mehr angewendet werden könne.

Nachdem diese Hofcommission ein volles Jahr im Schlosse zu Maierhöfen des Pilsner Kreises im Königreiche Böhmen bei einander gesessen war,<sup>1)</sup> und diese Zeit mit Erklärungen und Gegenerklärungen hingebracht hatte, bei denen der österreichische Commissär einflussend liess, dass der Kaiser als König von Böhmen, bei aller Bereitwilligkeit zur gütlichen und seiner Würde angemessenen Ausgleichung dennoch fest entschlossen sei, alle die ihm zuständigen und bestbegründeten Krongerechtsamen nicht nur nach ihrem Umfange aufrecht zu halten,

1) Oesterreichischer Seits war dazu ernannt der Hofrath Rudolph Joseph Freiherr von Hackenberg, k. k. Kämmerer, und an dessen Stelle im November 1803 der Appellationsrath Adalbert Freiherr von Bieschin, k. k. Kämmerer; von Bayern der oberpfälzische Landesdirectionsrath Joseph Freiherr von Franck, kurpfälzbayerischer Kämmerer; die Verhandlungen wurden am 16. Juli 1802 eröffnet.



sondern auch nöthigen Falls selbe standhaft geltend zu machen, worauf der bayerische Commissär erwiderte, dass sich das Kurhaus gegen das jenseitige Benehmen in jedem Falle reichsconstitutionsmässig zu verhalten wissen werde, musste der böhmische Hofcommissär am 2. August 1803 erklären, dass der Kaiser als König von Böhmen gesonnen sei, die nach der Urkunde Kaiser Karls IV. 1373, dann dem gegentheiligen pfalzgräflich und herzoglich-bayerischen Reverse von 1374 und dem Vertrage Georg Podiebrads von 1465 unläugbar wieder einzulösenden Ortschaften gegen Erstattung der vertragsmässig und ausdrücklich festgestellten Wiedereinlösungs-Summe von 100,000 Goldgulden an die Krone Böhmen zurückzubringen, falls Sr. Majestät nicht durch irgend einem andern, mit ihrer Würde und Interesse vereinbarlichen Antrag von dieser gerechten Forderung abzustehen im Stande gesetzt, und für allerhöchst ihre gesammten k. böhmischen Gerechtsame, dann deren Auflassung auf eine angemessene Art entschädigt würden, welcher Erwartung man sich an Seite des allerhöchsten k. k. Hofes dermahlen doch ganz überlasse.

Die Beantwortung dieses Antrags erfolgte von Seite des bayerischen Commissärs erst am 9. März 1804, indem er nach den erhaltenen Entschliessungen zu Protokoll erklärte: „Im Belange der vormaligen k. böhmischen Pfandschaften glaubten S. churfürstl. Durchlaucht vor allem, eine Wiedereinlösung könnte niemahl früher eintreten, als bis die bei der Verpfändung eingegangenen, aber bis jetzt noch immer unerfüllt gebliebenen Bedingungen in Wirklichkeit übergegangen sein würden. Die in den churfürstlichen Archiven noch in Urschrift hinterliegenden k. böhmischen Schuldbriefe lassen nämlich über die Behauptung keinen Zweifel mehr übrig, dass der aus der bayerischen Verkaufshandlung der Markgrafschaft Brandenburg vom Jahre 1373 behandelte Kaufschilling noch zur Hälfte unbezahlt geblieben ist.

„Es müsste daher diese Forderung, welche mit Einrechnung der ausdrücklich stipulirten Zinse die Summe von mehr als 20 Millionen Gulden übersteigt, vor allem berichtet werden, ehe der Einlösung der Pfandschaft erwähnt werden könne.“

„Dass aber diess Einlösungsrecht durch Verzichte der Krone Böhmen gegen die Pfalzgrafen schon vorlängst gefallen sei, diess könnte

gegen die jenseits in den Protokollar-Erklärungen angebrachte Verneinung bis zur vollen Ueberzeugung nachgewiesen werden, wenn dieser Gegenstand nicht zu fernerer rechtlicher Erörterung bei den hiesigen Verhandlungen ungeeignet wäre.

„Man will hier nur noch anfügen, dass selbst im Falle nicht vorhandener älterer Verzichte diese böhmische Reclamation an die alten Kurlande Sr. churfürstl. Durchlaucht seit dem Teschner-Frieden nicht mehr angewendet werden könnte, da in der Convention, welche zu Teschen am 13. Mai 1779 zwischen Kurpfalzbayern und Kursachsen unterzeichnet wurde, und die sich Sr. Majestät die höchstselige K. Königin unter Beitritt Sr. Majestät höchst ihres Herrn Sohnes und Mitregenten durch den 9. Artikel des Friedensschlusses mit der Krone Preussen eigen gemacht, im 3. Artikel verordnet ist: dass alle Lande, die damahls in den Händen der alten Neuburger Kurlinie vereint standen, für das ganze pfalzgräfliche Haus eine einzige unzertrennliche und perpetuirliche Fideicommissmasse ausmachen sollen.“

„Diese Behauptung einer rechtlichen Anwendbarkeit jener eben angeregten Artikel auf die Pfandschaften wird auch durch die jenseitige Protokollar-Einrede, „dass Friedensschluss und Convention von den Pfandschaften gar nichts erwähnen“, nicht aufgehoben; denn der allgemeine Ausdruck wegen Vereinigung aller Länder in eine perpetuirliche Fideicommissmasse findet, einer richtigen Auslegung gemäss, seine Erschöpfung einzig in völliger Ausdehnung auf alle einzelne damahls von der Kurlinie besessene Ländertheile, und schliesst daher auch die vormahligen Pfandschaften in sich; auch hat keine andere Stelle obiger Staatsurkunden jene concrete Bestimmung durch Anspruch dieser Theile beschränkt, und Sr. Majestät die K. Königin haben sich demnach diese Disposition durch den 9. Artikel des Friedensschlusses auf eine mit einem Wiederlösungsvorbehalte nicht vereinbare Weise eigen gemacht.“

„Sollten übrigens Sr. k. k. Majestät in dero bekannten tiefen Einsichten diese Ansicht der Dinge in Beziehung auf die Pfandschaften, und die bemerkten Stellen des Teschner-Friedens mit dem churfürstlichen Hofe nicht theilen, so ist höchstselbe von der Weisheit und Gerechtigkeit allerhöchst desselben überzeugt, dass dem Antrage, die in

Anregung gebrachte Pfandschaftsangelegenheit der Arbitrage jener hohen drei Mächte zu unterlegen, welche den Teschner-Frieden bekannter Dinge theils vermittelt, theils die Garantie desselben grossmüthig übernommen haben, die Beistimmung Sr. k. k. Majestät nicht werde versagt werden.“

Diese Erklärung machte den böhmischen Commissär anfänglich etwas geschmeidiger, denn in der Rückäusserung darauf, vom 26. März 1804, musste derselbe bemerken, „wenn auch von den k. böhmischen Pfandschaften die Rede gewesen, so habe man hiemit von Seite des k. k. Hofes noch niemals die Absicht verbinden können, das entschiedene Recht der Wiedereinlösung der Pfandschaften in augenblickliche Erfüllung zu bringen, sondern lediglich den Antrag gemacht.“ Aber nachdem man sich wieder gefasst, fand sich der böhmische Hofcommissär veranlasst, am 20. August 1804 sein Bedauern äussern zu müssen, „dass die von der böhmischen Hofcommission beigebrachten unumstösslichen Gründe in Ansehung der Befugniss zur Wiedereinlösung der Pfandschaften gar keinen Eingang gefunden haben. Er könne daher die von dem gegentheiligen Hofcommissäre entgegenstellen wollende Einwendung, als wenn der aus der bayerischen Verkaufshandlung der Markgrafschaft Brandenburg vom Jahre 1373 behandelte Kaufschilling noch zur Hälfte unbezahlt geblieben sein soll, um so minder mit Stillschweigen übergehen, da nicht nur der aus Anlass dieses geschichtskundigen Ankaufes von Kaiser Karl IV. ausgestellte Versatzbrief von 1373, wie nicht minder der von den Herzogen in Bayern angestellte Revers von 1374 dieser Einwendung offenbar widerspricht, sondern auch weil solche eine von allen Beweisen entblösste Behauptung zum Grunde nimmt.“

„Denn diese erst angeführten, aus Anlass der bayerischen Verkaufshandlung errichtet gewordenen Urkunden (gegen deren Echtheit und rechtlich diplomatische Beweiskraft nichts eingewendet werden kann, noch auch jemals eingewendet worden) legen den unumstösslichen Beweis dar, dass dem Herzoge Otten und beziehungsweise den übrigen Herzogen in Bayern die in der Versatzurkunde namentlich aufgeführten Städte etc. für 100,000 Gulden in Pfand überlassen, und gegen Rückstellung dieses Betrags das Wiedereinlösungsrecht ausdrücklich vorbe-

dungen worden, folglich bleibt es auch um so unstrittiger wahr, dass nur dieser liquide Betrag zum einzigen Gegenstande genommen werden könne, wenn die Krone Böhmen sich des ihr vertragsmässig vorbehaltenen, und bis nun offen gebliebenen Wiedereinlösungsrechtes bedienen wolle, gegen dessen Erlag daher auch an Seite der Kurpfalz die Erfüllung der vertragsmässigen Verbindlichkeit in vollem Masse eintreten müsse, ohne sich erst mit einer in der Dunkelheit der Zeit ruhenden, offenbar veralteten, und erst gegenwärtig rege machen wollenden, somit illiquiden Forderung schützen zu können, insonderheit da anderweitige bei der Verpfändung eingegangene, aber bis jetzt unerfüllt verblieben sein sollende Bedingungen k. böhmischer Seits ganz und gar unbekannt sind, und deren angebliches Dasein ausdrücklich und feierlichst widersprochen wird.“

„Bei diesen Umständen muss daher k. böhmischer Seits sehr befremdend auffallen, wie man eine mit den k. böhmischen Pfandschaften und dem der Krone Böhmen bis nun offenstehenden Wiedereinlösungsrechte in gar keiner Verbindung stehende Forderung erst gegenwärtig in Anregung bringen, und dem diesseitigen Wiedereinlösungsrechte entgegenstellen wolle, da selbst in dem gesetzten, doch in keiner Art zugestandenem Falle eine in der Dunkelheit der Geschichte ruhenden alten Forderung, der Einsicht des gegentheiligen Herren Hofcommissärs gewiss nicht entgehen kann, dass eine illiquide mit der dem Herzoge Otto und beziehungsweise den übrigen Herzogen in Bayern gegen bedingenen Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes um die ausdrücklich bestimmte und festgesetzte Summe von 100,000 Gulden stattgehabten Verpfändung der k. böhmischen Pfandschaftsstücke in gar keinem Zusammenhange stehende, somit eine ganz heterogene alte Forderung dem liquiden und unbestreitbaren k. böhmischen Wiedereinlösungsrechte in keiner Art entgegengestellt, um so wieder zu einer etwaigen Compensation geeignet sein könne, da der Krone Böhmen selbst in dem Falle einer allenfalls existirenden veralteten gegentheiligen Forderung unstreitig alle Einwendungen offen verblieben, welche nicht nur der Echtheit des in dem churfürstlichen Archive noch in Urschrift ruhen sollenden Schuldscheins, sondern auch selbst der angeblichen Verbindlichkeit einer in mehreren rechtlichen Rücksichten einer Verjährung untergeordnet sein-

könnenden, und erst gegenwärtig in Anregung bringenden veralteten Forderung entgegengestellt werden können.“

Dieser Einrede folgte noch eine weitläufige Ausführung über das noch bestehende Recht der Wiedereinlösung der böhmischen Pfandschaft, worüber der bayerische Commissär seine Gegenerklärung bis zu Ankunft neuer höchster Hofweisungen unter förmlicher Verwahrung der churfürstlichbayerischen Rechte sich vorbehielt. (21. August 1804.)

Der böhmische Hofcommissär hatte in seiner Erklärung vom 20. August die Erwartung geäußert, Bayern werde über die obschwebenden Streitpunkte angemessene freundschaftliche Vergleichsvorschläge entweder bei dieser Hofcommission oder im Ministerialwege eröffnen lassen.

Da Bayern bei den von gegentheiliger Seite immer von neuem beigebrachten Einwürfe, welche bisher die Verhandlungen auf eine so ungemein lange Zeit ausgedehnt hatten, kein Ende derselben absah, musste der churfürstliche Hofcommissär, statt eine weitere Ausführung und Begründung der bayerischen Rechte beizubringen, sich begnügen die erhaltene Hofentschliessung dahin zu eröffnen (am 13. Okt. 1804), dass Sr. churfürstliche Durchlaucht noch immer von dem Wunsche belebt sind, die bestehenden Irrungen auf jede nur immer annehmlische Art und auf jedem Wege auszugleichen, und es bloss von der Aeusserung von Seite des k. k. Hofes abhängen, ob demselben angenehm sei, den Gegenstand noch ferner auf dem hiesigen Congresse oder zu München im ministeriellen Wege fortsetzen zu lassen.

Der böhmische Hofcommissär fand diese Eröffnung der Protokollserklärung vom 21. August nicht ganz entsprechend, verhiess jedoch, sich beeilen zu wollen, solche der Kenntniss seines Hofes zu unterbreiten. Diese erklärte sich auch bereit, die Negotiation künftig im Ministerialweg mit dem bayerischen am k. k. Hoflager accredidirten Gesandten oder allenfalls durch den bevollmächtigten Minister in München zu vollführen. Indessen sei man aber nicht weniger erbötig, auf bayerisches Verlangen diese Commission in Tachau, Eger, Pilsen oder an jedem andern selbst zu wählenden Orte fortsetzen zu lassen (Erklärung vom 31. Dez. 1804). Der bayerische Commissär gab sogleich zu verstehen, dass seitens seines Hofes der Fortsetzung der Verhandlungen durch den k. k. bevollmächtigten

Minister und das churfürstliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu München der Vorzug gegeben würde.

Aber erst am 11. Mai 1805 konnte der churfürstliche Hofcommissär Anzeige erstatten, „dass der k. k. bevollmächtigte Minister Graf von Buol-Schauenstein Sr. churfürstl. Durchlaucht nunmehr auf eine officielle Weise von dem bestimmten Verlangen seines allerhöchsten Hofes in Kenntniss gesetzt hat, dass das Ausgleichungsgeschäft der wegen der böhmischen Privatlehen bestehenden Irrungen in den Weg ministerieller Verhandlungen eingeleitet, sofort der dieserwegen hier bestandene Congress dissolvirt werden möchte, obschon noch zur Zeit vom allerhöchsten k. und k. Hofe der Ort, wo die weitem Ministerialverhandlungen gepflogen werden sollten, nicht bestimmt worden ist.“

Von der böhmischen Pfandschaft wurde keine Erwähnung mehr gemacht.

Aber noch vor Ausgang dieses Jahres fanden sämtliche gegenseitigen Anforderungen ihre Lösung durch den am 26. Dez. 1805 zu Presburg geschlossenen Frieden, indem vermöge des 15. Artikels desselben der Kaiser von Deutschland und Oesterreich für sich, seine Erben und Nachfolger „allen Gerechtsamen der Souverainität sowohl als des Lehenrechts, aller und jeder wirklichen oder eventuellen Ansprüche auf alle Staaten, keinen ausgenommen, in deren Besitze Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Württemberg, und Sr. Durchlaucht der Churfürst von Baden sind und überhaupt auf alle in den bayerischen, fränkischen und schwäbischen Kreisen liegende Staaten, Domänen und Gebiete, sowie auch allen auf diesen Domänen und Gebieten haftenden Titeln entsagte.

Somit wurde das Wiedereinlösungsrecht auf die böhmische Pfandschaft beseitigt, zugleich aber auch Bayerns Anspruch auf die viele Millionen betragenden Ausstände der böhmischen Schuld zu Grabe getragen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Historische Classe = III. Classe](#)

Jahr/Year: 1865-1867

Band/Volume: [10-1865](#)

Autor(en)/Author(s): Muffat Karl August

Artikel/Article: [Über die Grösse und Schicksale der Entschädigungen, welche dem Hause Wittelsbach für die Abtretung der Mark Brandenburg von dem Kaiser Karl IV. verschrieben worden sind 701-761](#)